

S C H L U S S B E R I C H T

2 0 0 4

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der
Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2004



Der Schlussbericht berücksichtigt im Wesentlichen den Sachstand bis 19. Oktober 2005 (Redaktionsschluss).

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt
Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart
Telefon 0711/216-63 64
Fax 0711/216-28 92

Auflage: 320 Exemplare

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	7
Vorblatt	13
Allgemeiner Teil	15
1 Grundlagen der Prüfung	16
1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	16
1.1.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung	16
1.1.2 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse (Eigenbetriebe)	16
1.1.3 Weitere gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	17
1.1.4 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	18
1.1.5 Prüfung staatlicher Zuwendungen	18
1.1.6 Vertragliche Prüfungspflichten	18
1.2 Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung	19
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	19
1.2.2 Vorrang der sachlichen Prüfung	19
1.2.3 Zeitpunkt der Prüfung	20
1.2.4 Arten der Prüfung	20
1.2.5 Stichproben	20
1.2.6 Schwerpunkte	21
1.2.7 Politische Entscheidungen	21
1.2.8 Berichte über Prüfungsergebnisse	21
1.2.9 Behandlung des Schlussberichts durch den Gemeinderat	22
1.3 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)	22
1.4 Änderung der GemO	23
1.4.1 Erläuterung des Schlussberichts im GR	23
1.4.2 Programmprüfung (§ 114 a GemO)	23
1.5 Neues Kommunales Haushaltsrecht	24
2 Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans; Jahresrechnung	26

2.1	Haushaltssatzung/Haushaltsplan	26
2.1.1	Allgemeines	26
2.1.2	Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelveranschlagung	26
2.2	Nachtragshaushalt	27
2.3	Entwicklung der Haushaltsvolumina	27
2.4	Finanzplanung	27
2.5	Verpflichtungsermächtigungen	28
2.6	Örtliche Ausführungsbestimmungen, haus- haltswirtschaftliche Sperren	28
2.7	Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung	29
3	Haushaltsrechnung	30
3.1	Ergebnis von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	30
3.1.1	Rechnungsabschluss	30
3.1.2	Ergebnis des Verwaltungshaushalts	30
3.1.3	Nettoinvestitionsrate	31
3.1.4	Ergebnis des Vermögenshaushalts, Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	32
3.1.5	Gesamtergebnis / Vergleich mit Vorjahren	32
3.2	Einhaltung des Haushaltsplans	33
3.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	33
3.2.2	Haushaltsausgabereste	33
3.2.3	Abweichungen von den Haushaltsansätzen	36
3.3	Struktur der Einnahmen und Ausgaben	37
3.3.1	Struktur der Einnahmen	37
3.3.2	Struktur der Ausgaben	39
3.4	Kostenrechnende Einrichtungen	40
3.4.1	Ausgabevolumen, Kostendeckungsgrad	40
3.4.2	Anlagenachweise	41
3.5	Buchungs- und kassenmäßiger Vollzug des Haushaltsplans	42
4	Vermögensrechnung	43
4.1	Geldvermögensrechnung	43
4.2	Rücklagen	44
4.2.1	Stand der allgemeinen Rücklage	44
4.2.2	Teilrücklagen der allgemeinen Rücklage	45

4.2.3	Sonderrücklagen	46
4.3	Schulden	47
4.3.1	Schuldenstand	47
4.3.2	Schuldenentwicklung	49
4.4	Aktuelle Vermögenslage der LHS	49
4.4.1	Schuldenstand – Vergleich mit anderen Städten	49
4.4.2	Ausblick	50
Besonderer Teil		53
5	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)	54
5.1	Programmprüfung nach § 114 a GemO	54
5.1.1	Datenbankverfahren „Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart“	54
6	<u>Einzelbemerkungen</u>	55
6.1	<u>Einzelplan 0 – Allgemeine Verwaltung</u>	55
6.1.1	Haupt- und Personalamt (UA 0200 u. a.)	55
6.1.1.1	Optimierung des Beschaffungswesens	55
6.1.1.2	Vergabe von Lieferungen und (Dienst- und freiberuflichen) Leistungen	56
6.1.1.3	Prüfung der Personalausgaben	57
6.1.1.4	Technikerzulage	58
6.1.1.5	Automatisierter Stellenplan	58
6.1.1.6	Verwaltungskostensätze von Eigenbetrieben	59
6.1.2	Statistisches Amt (UA 0510)	60
6.1.2.1	Statistik-Gebührensatzung	60
6.1.3	Bezirksämter (UA 0520)	60
6.1.3.1	Dienstverteilungspläne	60
6.1.3.2	Eigene kulturelle Veranstaltungen	60
6.2	<u>Einzelplan 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	62
6.2.1	Amt für öffentliche Ordnung	62
6.2.1.1	Polizei (UA 1000 u. a.)	62
6.2.1.2	Sondernutzungsgebühren	63
6.2.1.3	Gebühren für Maßnahmen im Straßenraum	64
6.2.2	Branddirektion	65
6.2.2.1	Feuerschutz (UA 1300)	65

6.3	<u>Einzelplan 2 – Schulen</u>	66
6.3.1	Schulverwaltungsamt (UA 2210 u. a.)	66
6.3.1.1	Überlassung von Schulanlagen	66
6.3.1.2	Zuschüsse für Betreuungsleistungen	66
6.3.1.3	Schulgerätelager	67
6.4	<u>Einzelplan 3 – Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</u>	68
6.4.1	Kulturamt (UA 3321)	68
6.4.1.1	Landeszuschuss für die Stuttgarter Philharmoniker	68
6.5	<u>Einzelplan 4 – Soziale Sicherung</u>	69
6.5.1	Jugendamt (UA 4070 u. a.)	69
6.5.1.1	Reinigungsleistungen	69
6.5.1.2	Konsequenzen aus einer Unterschlagung	70
6.5.1.3	Aus der Zuwendungsprüfung	70
6.5.2	Sozialamt (UA 4100 u. a.)	70
6.5.2.1	Dauervorschüsse an Einrichtungen der Eingliederungshilfe	70
6.5.2.2	Sozialhilfeempfänger in Hotels, Gasthöfen und Privatpensionen	72
6.5.2.3	Aus der Einzelfallprüfung von Sozialhilfeakten	73
6.6	<u>Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport, Erholung</u>	74
6.6.1	Sportamt (UA 5500)	74
6.6.1.1	Parkplatzgebühren und Kostenerstattung	74
6.7	<u>Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	75
6.7.1	Allgemeines zur Bauprüfung/Finanzielles Ergebnis	75
6.7.2	Vergaben (Honorarverträge, sonstige Verträge und Bauvergaben)	76
6.7.2.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	76
6.7.2.2	Vorbemerkung	76
6.7.2.2.1	Beispiele aus der Prüfung von Vergaben (HOAI)	77
6.7.2.2.2	Architektenhonorar für zusätzliche Leistungen	77
6.7.2.2.3	Beispiel aus der Prüfung von Vergaben (VOB)	78
6.7.3	Bauabrechnungen	79
6.7.3.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	79
6.7.3.2	Beispiele aus der Prüfung von Bauabrechnungen	79
6.7.3.2.1	Neubau einer Seniorenwohnanlage	79
6.7.3.2.2	Modernisierung einer Sportstätte	80
6.7.3.2.3	Biologische Reinigungsstufe eines Klärwerks	81
6.7.4	Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (UA 6150 und 6169)	82

6.7.4.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	82
6.7.4.2	Sanierungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen	82
6.7.4.3	Ein aktuelles Beispiel	83
6.7.5	Amt für Liegenschaften und Wohnen (UA 6200)	83
6.7.5.1	Mietzuschüsse / 4. Förderweg	83
6.8	<u>Einzelplan 7 – Öffentliche Einrichtungen</u>	85
6.8.1	Stadtmessungsamt	85
6.8.1.1	Kanalbeiträge	85
6.9	<u>Einzelplan 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</u>	86
6.9.1	Amt für Liegenschaften und Wohnen	86
6.9.1.1	Miet- und Pachteinnahmen (UA 8800 und 8810)	86
6.9.1.2	Erbbaurechte (UA 8815)	86
6.10	<u>Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	88
6.10.1	Eigenbetrieb Leben & Wohnen/Sozialamt	88
6.10.1.1	Schlüsselzuweisungen (UA 9000)	88
7	Abschließendes Ergebnis der Prüfung	89
 <u>Anlage</u>		
	Verzeichnis der Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen	91
	Stichwortverzeichnis	101

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

B

BgA	Betrieb gewerblicher Art
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise

D

DV	Datenverarbeitung
----	-------------------

E

E-	elektronisches
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen Landeshauptstadt Stuttgart
EU	Europäische Union

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FrAl	Förderrichtlinien Altlasten

G

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung BW
GemKVO	Gemeindekassenverordnung BW

GemO	Gemeindeordnung BW
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung BW
ggf.	gegebenenfalls
GHW	Geschäftsanweisung für die Haushaltswirtschaft
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
GR Drs	Gemeinderatsdrucksache
GrNr	Gruppierungsnummer
GVG	Geschäftsanweisung für die Verwaltung von Geräten
GVmR	Geldvermögensrechnung

H

HAR	Haushaltsausgaberest
HHJ	Haushaltsjahr
HHPI	Haushaltsplan
HHSt	Haushaltsstelle
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

I

i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V.	in Vertretung
IMBW	Innenministerium Baden-Württemberg

K

KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest(e)
KBB	Eigenbetrieb(e) Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart
KBS	Referat Kultur, Bildung und Sport
KER	Kasseneinnahmerest(e)
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
Klinikum	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

L

L-Bank	Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz BW
LBO	Landesbauordnung
LHS	Landeshauptstadt Stuttgart
LWV	Landeswohlfahrtsverband

M

max.	maximal
Mio	Million bzw. Millionen
Mitt.	Mitteilung
Mrd	Milliarde bzw. Milliarden

N

NKFG-NRW	Neues Kommunales Finanzmanagementgesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG
NWS	Neckarwerke Stuttgart AG
Nr.	Nummer

O

OB	Oberbürgermeister
OB/82	Stabsabteilung Wirtschafts- und Arbeitsförderung
o. g.	oben genannt

P

PDF	Portable Document Format
PWES	Personalwesen

R

R	Rechtsreferat
rd.	rund
RP	Regierungspräsidium Stuttgart
RPA	Rechnungsprüfungsamt

S

SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
SGB	Sozialgesetzbuch
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SJG	Referat Soziales, Jugend und Gesundheit
SMK	Stuttgarter Messe- und Kongressgesellschaft mbH
SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
St	Referat Städtebau
SWSG	Stuttgarter Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft

T

T	Technisches Referat
T€	1.000 €
TS	Referat Tiefbau und Stadtentwässerung
TWS	Technische Werke der Stadt Stuttgart AG

U

u. a.	unter anderem
UA(e)	Haushalts-Unterabschnitt(e)
USO	Referat Umwelt, Sicherheit und Ordnung
usw.	und so weiter

V

VA	Verwaltungsausschuss
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VmH	Vermögenshaushalt
VmR	Vermögensrechnung
VKZ	Vorhabenskennziffer
VMS	Eigenbetrieb Versorgungsmärkte und Marktver- anstaltungen der Landeshauptstadt Stuttgart
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV GemO	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur GemO
VwV-VmR	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden- Württemberg zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO

W

WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
-----	--

Z

z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zukunftsinvestitionsprogramm
ZO	Zuständigkeitsordnung
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang Schuster

Erster Beigeordneter

Erster Bürgermeister
Michael Föll
Referat WFB

Weitere Beigeordnete

Bürgermeisterin
Gabriele Müller-Trimbusch
Referat SJG

Bürgermeister
Jürgen Beck
Referat USO

Bürgermeister
Matthias Hahn
Referat St

Bürgermeister
Dirk Thürnau
Referat T

Bürgermeister
Klaus-Peter Murawski
Referat AK

Bürgermeisterin
Dr. Iris Jana Magdowski
Referat KBS
(bis 30.06.2005)

Bürgermeisterin
Dr. Susanne Eisenmann
(ab 01.07.2005)

Leiter der Stadtkämmerei

Stadtdirektor
Hans Stradinger

Leiter des Rechnungsprüfungsamts

Stadtdirektor
Hans Müller-Prothmann

Einwohnerzahl zum 30.06.2004

589.599

Allgemeiner Teil

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung

Das RPA hat die Jahresrechnung der LHS vor der Feststellung durch den GR zu prüfen (§ 110 Abs. 1 GemO). Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das RPA seine (wesentlichen) Bemerkungen in einem SB zusammen. Er ist dem GR vorzulegen und vom Leiter des RPA zu erläutern (§ 110 Abs. 2 GemO).

1.1.2 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse (Eigenbetriebe)

Auch die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe hat das RPA vor der Feststellung durch den GR zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO).

Es bestehen z. Zt. folgende Eigenbetriebe:

- AWS - Abfallwirtschaft Stuttgart
– seit 1. Januar 2001,
- Klinikum - Klinikum Stuttgart
– seit 1. Juli 1999,
- KBB - Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart
(Mineralbäder)
– seit 1. Januar 1996,
- KBB H + F - Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart,
(Hallen- und Freibäder)
– seit 1. Januar 1997,
- ELW – Eigenbetrieb Leben & Wohnen
der Landeshauptstadt Stuttgart
– seit 1. Januar 1996,
- SES - Stadtentwässerung Stuttgart
– seit 1. Januar 1995,

- VMS - Versorgungsmärkte und Marktveranstaltungen der Landeshauptstadt Stuttgart
 - 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2004.

Bis Redaktionsschluss hat das RPA die Berichte über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2004 für folgende Eigenbetriebe vorgelegt:

- SES,
- KBB,
- KBB H + F,
- VMS.

Die Jahresabschlüsse 2004 der Eigenbetriebe ELW, Klinikum und SES sind dem RPA fristgerecht zugegangen.

Von dem Eigenbetrieb AWS liegt der Jahresabschluss 2004 noch nicht vor.

Zum Verfahrensgang wird auf Nr. 1.2.8 verwiesen.

1.1.3 Weitere gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

Außer der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse hat das RPA folgende gesetzliche Aufgaben:

- ⇒ laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- ⇒ Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
- ⇒ Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO),
- ⇒ Programmprüfung bei automatisierten Verfahren des Finanzwesens (§ 114 a Abs. 1 und 3 GemO).

1.1.4 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem RPA sind gemäß § 112 Abs. 2 GemO durch Beschluss des GR ("Dienstvorschriften der Stadt", Nr. 8) weitere Aufgaben übertragen worden, insbesondere:

- ⇒ Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- ⇒ Prüfung der Vergaben,
- ⇒ Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Betätigungsprüfung).

1.1.5 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Bei Maßnahmen, die von der Stadt mit staatlichen Zuwendungen verwirklicht werden, ist im Zuwendungsbescheid z. T. bestimmt, dass der Verwendungsnachweis vom RPA vorzuprüfen ist. Entsprechende Prüfungspflichten bestehen u. a. im Rahmen der Städtebauförderung.

1.1.6 Vertragliche Prüfungspflichten

Das RPA nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

Flughafen Stuttgart GmbH

Baumaßnahmen der Gesellschaft, die diese dem Tiefbauamt überträgt.

SSB AG

Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.2 Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Jahresrechnung ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- ⇒ bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ⇒ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ⇒ der HHPI eingehalten worden ist und
- ⇒ das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten.

1.2.2 Vorrang der sachlichen Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei aufgestellte Zahlenwerk. Sie umfasst auch die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit. Dabei hat die sachliche Prüfung, die zugleich eine rechtliche ist, Vorrang (§ 6 GemPrO).

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung nimmt das RPA auch seine sonstigen gesetzlichen bzw. vom GR übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.). Die Prüfung ist i. d. R. sowohl eine Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit als auch auf Wirtschaftlichkeit.

1.2.3 Zeitpunkt der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Die Stadtkämmerei hat die Jahresrechnung 2004 am 15. Juni 2005 aufgestellt.

In der Praxis erfolgt die Prüfung – mit Ausnahme der (förmlichen) Prüfung der Jahresrechnung im engeren Sinne (Zahlenwerk, Abweichung vom Plan, Reste usw.) – fortlaufend.

1.2.4 Arten der Prüfung

Zu unterscheiden sind:

⇒ **Vorausgehende Prüfung**

Die Vergaben von Bauleistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Bauleistungen sowie im Bereich der technischen Ämter die Honorarverträge mit freiberuflich Tätigen sind ab bestimmten Wertgrenzen vor Auftragserteilung dem RPA vorzulegen. Insofern erfolgt die Prüfung der Vergaben (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) zum Teil vor der Auftragserteilung.

⇒ **Begleitende Prüfung**

Dies ist die laufende Prüfung einzelner Kassenvorgänge (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Sie erfolgt nach dem Kassenvollzug, i. d. R. während des Haushaltsjahres.

⇒ **Nachträgliche Prüfung**

In vielen Bereichen kann schon aus Kapazitätsgründen nur in größeren Zeitabschnitten geprüft werden. So werden Baumaßnahmen häufig erst nach der Kostenfeststellung geprüft. Auch die nachträgliche Prüfung, welche der Regelfall ist, erfolgt jedoch so zeitnah wie möglich.

1.2.5 Stichproben

Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf Stichproben. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Durch Art und Umfang der Stichproben

ist festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrunde liegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen (§ 15 Abs. 1 GemPrO).

Bezogen auf die Grundgesamtheit des Prüfungstoffes der LHS sind die mit gegebener Kapazität möglichen Stichproben relativ gering.

1.2.6 Schwerpunkte

Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Gebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird (§ 15 Abs. 2 GemPrO). So ist es zu erklären, dass einzelne Ämter oder UAe z. T. nur in größeren Zeiträumen unter Zusammenfassung mehrerer HHJ schwerpunktmäßig geprüft werden.

1.2.7 Politische Entscheidungen

Das RPA hat sich der Bewertung politischer Entscheidungen, die im Rahmen des geltenden Rechts getroffen werden, zu enthalten. Prüfungserkenntnisse, die die Voraussetzungen oder Auswirkungen derartiger Entscheidungen betreffen, können aber eine Überprüfung durch die zuständigen Stellen gerechtfertigt erscheinen lassen. Deshalb hält es das RPA für geboten, über entsprechende Ergebnisse zu informieren.

1.2.8 Berichte über Prüfungsergebnisse

- Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des RPA. Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den OB, die Referate oder die Ämter erstattet. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der dem OB nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus sind in diesem SB zusammengefasst. Aufgenommen wurden auch sonstige Feststellungen, die wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit dem GR zeitnah mitgeteilt werden sollen.

- Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird jeweils gesondert berichtet (vgl. Nr. 1.1.2); die Ergebnisse werden in den Betriebsausschüssen (nicht öffentlich) vorberaten, sodann entscheidet der GR (öffentlich) über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste und über die Entlastung der Betriebsleitungen.
- Bei einigen Feststellungen ist das geldwerte Resultat der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg lassen sich aber nicht allein daran messen, weil die Prüfung auch präventiv wirkt. Zudem trägt das RPA mit praktischen Vorschlägen u. a. zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen bei, damit Fehlerquellen vermieden werden können.
- Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen. Dabei sind insbesondere Verjährungsfristen mit zu beachten.

1.2.9 Behandlung des Schlussberichts durch den Gemeinderat

Der GR hat ein erweitertes Verfahren zur Erörterung des SB festgelegt (s. SB 1996, Nr. 1.7). Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterung des SB im GR durch den Leiter des RPA und nach der Feststellung der Jahresrechnung werden die aus dem GR gewünschten Schlussberichtsmerkungen im VA in Anwesenheit der Vertreter der Fachverwaltung vertieft behandelt.

Der VA hatte sich in den Sitzungen am 16. Februar und 16. März 2005 mit dem SB 2003 befasst. Erörtert wurden Vorgänge der Referate AK, SJG, T, TS, USO, KBS, OB/82, WFB und R.

1.3 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)

Im SB 2003 (Nr. 1.3) hatten wir über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben und beim Klinikum (Bürgerhospital) berichtet.

Mit Erlass vom 22. November 2004 hat das RP zum Abschluss der überörtlichen Bauprüfung die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Der GR wurde gem. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA und gem. VwV GemO Nr. 1 zu § 114 über den Abschluss der überörtlichen Prüfung unterrichtet (vgl. GRDRs 181/2005).

Hinsichtlich der Prüfung beim Klinikum hat das RP mit Erlass vom 9. August 2004 eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt. Hiergegen hat die LHS am 25. August 2004 vorsorglich Widerspruch eingelegt.

1.4 Änderung der GemO

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzrechts vorgelegt, der zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll. Der Gesetzentwurf befindet sich noch im Anhörungsverfahren. Er wird auch Änderungen für die Prüfungstätigkeit bringen:

1.4.1 Erläuterung des Schlussberichts im GR

Das in § 110 Abs. 2 Satz 4 GemO verankerte Rederecht (und die Redepflicht) des Leiters des RPA soll ersatzlos gestrichen werden. Es soll künftig dem GR überlassen werden, ob er eine Erläuterung des SB für erforderlich hält. Unberührt davon bleibt die Vorlagepflicht des SB.

1.4.2 Programmprüfung (§ 114 a GemO)

Die Prüfungspflicht der GPA für ADV-Programme wird auf im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzte Programme von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung konzentriert.

1.5 Neues Kommunales Haushaltsrecht

Die Innenministerkonferenz hat am 21. November 2003 Leittexte zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Vorgesehen ist, das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umzustellen. Im Beschluss heißt es, die Innenministerkonferenz gehe davon aus, dass die Reform des kommunalen Haushaltsrechts einen grundlegenden Wandel der kommunalen Haushaltswirtschaft und der Kommunalverwaltungen bewirken werde.

In NRW wurde die Änderung der GemO und der GemHVO durch Erlass des sog. Kommunalen Finanzmanagementgesetzes (NKFG-NRW) am 16. November 2004 vom Landtag beschlossen, welches seit 1. Januar 2005 in Kraft ist. Spätestens zum Stichtag 1. Januar 2009 ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ab dem HHJ 2009 sind die Geschäftsvorfälle nach der Doppik zu erfassen.

In Hessen wurde die geänderte GemO am 31. Januar 2005 vom Landtag beschlossen. Sie ist seit dem 1. April 2005 in Kraft. Die GemO lässt die Wahl zwischen der Doppik und der erweiterten Kameralistik (jeweils ab 1. Januar 2009). Die geänderte GemHVO ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

In Niedersachsen wurde die geänderte GemO am 23. Februar 2005 in den Landtag eingebracht, sie sollte am 1. Juli 2005 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auch die geänderte GemKVO erlassen werden. Spätestens zum Stichtag 1. Januar 2012 ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ab dem HHJ 2012 sind die Geschäftsvorfälle nach der Doppik zu erfassen.

Es zeichnet sich ab, dass das kommunale Haushaltsrecht, je nach Bundesland, künftig erheblich differieren wird. Die meisten Länder werden vermutlich ein Haushaltsrecht auf kaufmännischer (doppischer) Grundlage verbindlich vorgeben (so genannte kommunale Doppik). Ein Teil der Länder plant dagegen ein Wahlrecht zwischen der Doppik und einer erweiterten Kameralistik.

In BW war zunächst ebenfalls ein Wahlrecht zwischen Doppik und erweiterter Kameralistik geplant. Inzwischen haben sich die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung darauf verständigt, die kommunale Doppik als künftiges Rechnungswesen einzuführen (Rundschreiben des Städtetags BW Nr. R 9472/2005 vom 2. August 2005).

Es liegen ein Referentenentwurf des IMBW zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Stand 8. August 2005) und ein Arbeitsentwurf des IMBW zur Änderung der GemO (Stand 26. September 2005) vor. Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens ist in der nächsten Legislaturperiode des Landtags vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das NKHR in BW zum 1. Januar 2007 in Kraft treten wird und die neuen Bestimmungen ab dem HHJ 2012 anzuwenden sind.

Die Umstellung auf das neue Recht bedarf bei den Städten und Gemeinden eines erheblichen Vorlaufs; u. a. muss das gesamte Vermögen erfasst und bewertet werden. Die LHS beabsichtigt, das Rechnungswesen voraussichtlich zum Doppelhaushalt 2010/2011 auf Doppik umzustellen (GRDRs 907/2004). Wenn das Umstellungsprojekt läuft, betrifft dies die gesamte Verwaltung (einschließlich RPA). Der Schulungsbedarf dürfte erheblich sein.

2 Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans; Jahresrechnung

2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

2.1.1 Allgemeines

Der HHPI ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GemO); die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des HHJ vorliegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Für die Jahre 2004/2005 hat die LHS von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 35 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2004/2005 wurde vom GR am 18. Dezember 2003 beschlossen (GRDRs 1409/2003, Niederschrift Nr. 366) und dem RP vorgelegt. Das RP hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung am 25. Februar 2004 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 4. März 2004 im Amtsblatt der LHS bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 4 GemO).

Das Volumen des VwH 2004 betrug 1.841.847.200 €, das des VmH 2004 belief sich auf 395.982.000 €.

In der Haushaltssatzung waren für das HHJ 2004 eine Kreditaufnahme von 0 € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 114.718.700 € festgesetzt worden; beide hat das RP genehmigt (§§ 86 und 87 GemO).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2004 wurde festgesetzt auf 200.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer lagen jeweils unverändert bei 420 v. H.

2.1.2 Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelveranschlagung

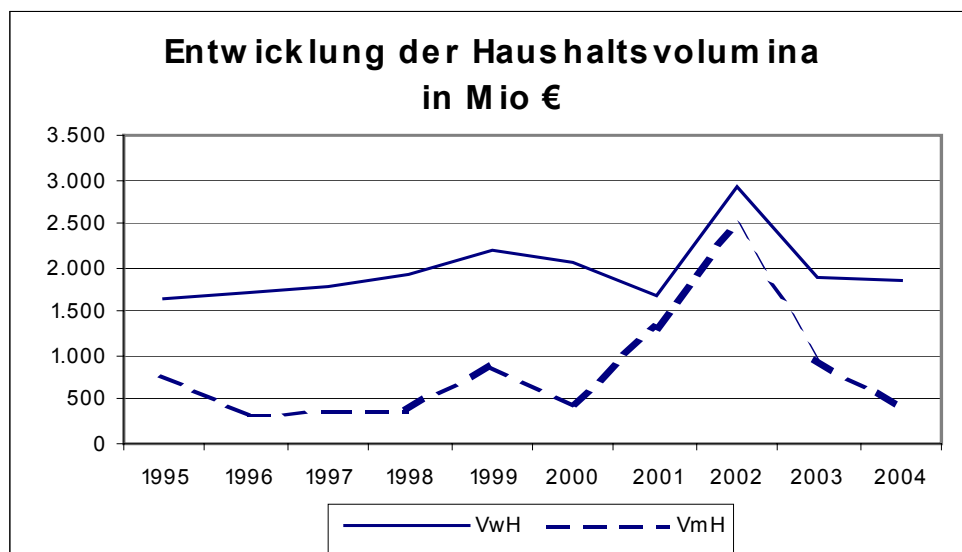
Wir haben auch in diesem Jahr auf die Unzulässigkeit von pauschalen Veranschlagungen im Haushalt hingewiesen; vgl. z. B. Ausbau Betreuungsangebote (HSt. 1.4640.6299.000 und 2.4640.9499 VKZ

0999). Die Stadtkämmerei hat zugesagt, den Grundsatz der Einzelveranschlagung, soweit es möglich ist, bei der Aufstellung des nächsten HHPI zu beachten.

2.2 Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung (§ 82 GemO) musste nicht erlassen werden.

2.3 Entwicklung der Haushaltsvolumina



Die Entwicklung der Haushaltsvolumina war in den letzten Jahren stark geprägt durch Sondereinflüsse im VwH (TWS/NW-Fusion, Veräußerung der Beteiligungen an den Bahnhofplatzgesellschaften, Konzessionsabgabe der NWS im Jahr 1999 und Verkauf der Energiebeteiligungen) sowie im VmH (zusätzlich: Finanzierung der stillen Einlagen LBBW, Grunderwerb Stuttgart 21).

Das Haushaltsvolumen des VwH lag, wie schon in 2003, wieder auf dem früheren Niveau von unter 2 Mrd €; das des VmH ist in 2004 wieder auf das frühere Niveau von unter 400 Mio € gesunken.

2.4 Finanzplanung

Die LHS hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 85 GemO). Dem Finanzplan 2003 bis 2007 zum Doppelhaushalt 2004/2005 einschließlich Investitionsprogramm

hat der GR am 18. Dezember 2003 zugestimmt (GRDrs 1409/2003, Niederschrift Nr. 366).

2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Durch die Haushaltssatzung wurden Ermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) von rd. 115 Mio € erteilt.

Im Jahr 2004 wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. rd. 42,3 Mio € tatsächlich in Anspruch genommen.

Verpflichtungsermächtigungen wirken sich im Jahr, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, nicht auf das Rechnungsergebnis aus; Zahlungen aufgrund in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen belasten jedoch die folgenden HHJ. Sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird (§ 86 Abs. 2 GemO).

2.6 Örtliche Ausführungsbestimmungen, haushaltswirtschaftliche Sperren

- Die Bestimmungen von Referat WFB zur Ausführung des HHPI 2004/2005 vom 9. März 2004 wurden in den Mitteilungen des Bürgermeisteramts bekannt gegeben (Mitt. S. 35). Verfügungsbeschränkungen blieben je nach Entwicklung der Finanzsituation vorbehalten.
- Haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 29 GemHVO waren nicht erforderlich.
- Am 1. Juli 2003 wurde im Rundschreiben Nr. 016 des OB – als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung – eine sechsmonatige Stellenbesetzungssperre verfügt.

2.7 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom GR innerhalb eines Jahres nach Ende des HHJ festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO).

Die Jahresrechnung besteht lt. § 39 GemHVO aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung,
- der Vermögensrechnung;

beizufügen sind eine Übersicht über den Stand des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht.

Die Stadtkämmerei stellte die Jahresrechnung 2004 am 15. Juni 2005 auf und übergab dem RPA einen original unterzeichneten kassenmäßigen Abschluss, die original unterzeichnete letzte Seite (Seite 739) der Haushaltsrechnung 2004, Stand 15. Juni 2005, und die Gesamtrechnung, Gruppierungsübersicht, Haushaltsrechnung und den Rechnungsquerschnitt als PDF-Datei. Der Rechenschaftsbericht wurde uns am 20. Oktober 2005 als PDF-Datei übersandt. Der GR beschloss am 7. Juli 2005 – GR Drs 504/ 2005, Niederschrift Nr. 148 – den „Abschluss der Jahresrechnung 2004“ (Zuführungsrate, Rücklagen, Stiftungsvermögen, Übertragung von Haushaltsresten in das Jahr 2005).

Mit dem Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei und dem SB des RPA sind die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass der GR fristgerecht über die Feststellung der Jahresrechnung entscheiden kann.

3 Haushaltsrechnung

3.1 Ergebnis von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

3.1.1 Rechnungsabschluss

Die Haushaltsrechnung für den VwH und für den VmH ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, wie es § 22 GemHVO vorschreibt. Der VwH 2004 schloss mit 2.068.344.620 € ab, der VmH mit 460.544.962 €. Der Gesamthaushalt überstieg die Ansätze des HHPI.

Die Planabweichungen stellen sich wie folgt dar:

	Einnahmen in Mio €	Ausgaben in Mio €
VwH	226,5	230,6
VmH	64,6	60,5

3.1.2 Ergebnis des Verwaltungshaushalts

Einnahmen in Mio €	Ausgaben in Mio €	Überschuss in Mio €
2.068,3	1.819,8	248,5

Die nicht zur Deckung der Ausgaben benötigten Einnahmen von 248,5 Mio € wurden dem VmH zugeführt (§ 22 Abs. 1 GemHVO).

Im HHPI 2004/2005 war für 2004 eine allgemeine Zuführung des VwH an den VmH von 25,4 Mio € veranschlagt.

Im Halbjahresbericht zur Finanzlage 2004 (GRDRs 519/2004) ergaben sich auf Grund höherer Gewerbesteuereinnahmen, Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhebliche Verbesserungen im VwH. Per saldo wurde mit einer um 38 Mio € auf 63 Mio € gestiegenen allgemeinen Zuführung an den VmH gerechnet.

Der Rechnungsabschluss ergab letztlich eine allgemeine Zuführung an den VmH von 248,5 Mio €.

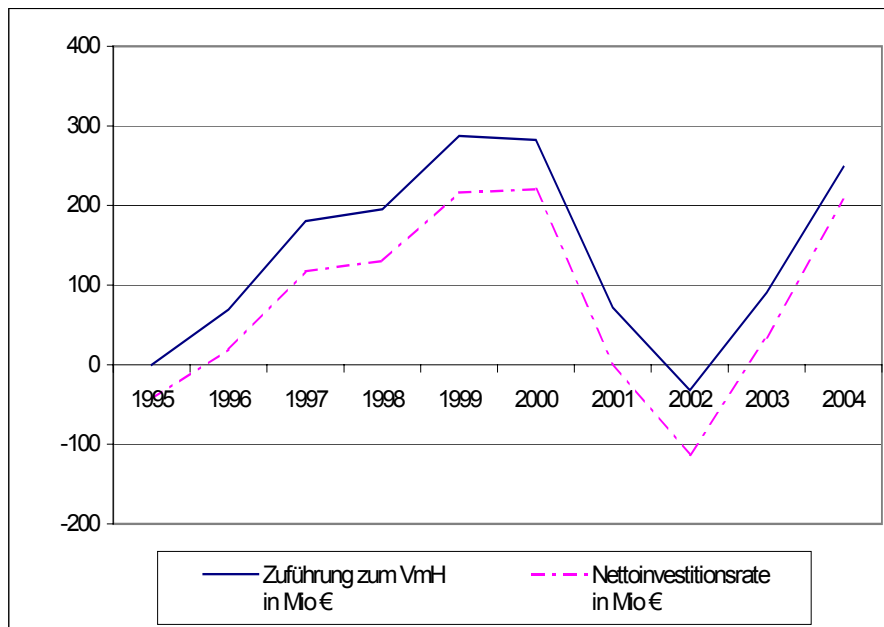
Das Rechnungsergebnis des VwH hat sich damit gegenüber dem Plan (25,4 Mio €) um 223,1 Mio € verbessert.

3.1.3 Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO muss die Zuführung vom VwH zum VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Die Ausgaben hierfür betragen 41,6 Mio €.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung (41,6 Mio €) hätte bei planmäßigem Verlauf des HHJ (25,4 Mio €) nicht erbracht werden können. Das außergewöhnliche Gewerbesteuerergebnis ermöglichte eine Zuführung von 248,5 Mio €; 206,9 Mio € über der Mindestzuführung. Die Nettoinvestitionsrate (Betrag, um den die Zuführung die Mindestzuführung übersteigt) beläuft sich somit auf 206,9 Mio €.

Die Zuführung zum VmH sowie die Nettoinvestitionsrate haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Hinweis:

In den Jahren 1998 bis 2000 erfolgten neben der Zuführung zum VmH noch (Sonder-)Zuführungen an die Teilrücklagen ZIP und Stuttgart 21. Im Jahr 2002 gab es vom VwH (Sonder-)Zuführungen an die Teilrücklage ZIP (39,6 Mio €) und an die Sonderrücklage für langfristige Infrastrukturmaßnahmen (1,144 Mrd €).

Rein formal müsste die Zuführung zum VmH in diesen Jahren um diese (Sonder-) Zuführungen erhöht werden. Da die Ertragskraft des VwH in 1998 bis 2000 und 2002 jedoch durch Sondereinflüsse bestimmt war (TWS/NW-Fusion, Veräußerung der Beteiligungen an den Bahnhofplatzgesellschaften, Konzessionsabgabe der NWS im Jahr 1999 und Verkauf der Energiebeteiligungen), ist in obiger Darstellung die um die Sondereinflüsse bereinigte Zuführungsrate ausgewiesen. Dabei wurden gegenüber der Darstellung in der Jahresrechnung in den Jahren 1998 (+13,2 Mio €) und 2000 (+ 29,0 Mio €) Korrekturen vorgenommen, da hier der Sondereinfluss "Erlös aus TWS-Fusion" geringer war als die in der Jahresrechnung ausgewiesene (Sonder-)Zuführung.

3.1.4 Ergebnis des Vermögenshaushalts, Entnahme aus der allgemeinen Rücklage

Einnahmen in Mio €	Ausgaben in Mio €	Überschuss in Mio €
460,5	379,9	80,6

Im HHPI war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (ohne Teilrücklagen) von 0,2 Mio € vorgesehen. Statt dessen konnten der allgemeinen Rücklage (ohne Teilrücklagen) 80,6 Mio € zugeführt werden. Das Rechnungsergebnis des VmH hat sich gegenüber dem Plan um 80,8 Mio € verbessert.

Den Teilrücklagen wurden insgesamt 0,6 Mio € zugeführt und 51,3 Mio € entnommen (vgl. Nr. 4.2.2).

Den sonstigen Sonderrücklagen (Erddeponiekultivierung und Pensionsrücklage) wurden 1,5 Mio € zugeführt, Entnahmen gab es 2004 nicht.

3.1.5 Gesamtergebnis / Vergleich mit Vorjahren

Die Ergebnisse des VwH und des VmH entwickelten sich wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	2004
	Mio €				
VwH					
Ergebnis	253,1	71,6	- 31,9	90,3	248,5
HHPI	188,2	58,0	- 16,8	85,0	25,4
Vergleich Plan/Ist	+ 64,9	+ 13,6	- 15,1	+ 5,3	+ 223,1

	2000	2001	2002	2003	2004
	Mio €				
VmH					
Ergebnis	87,0	- 100,4	- 133,9	- 4,1	80,6
HHPI	- 7,5	- 85,7	- 133,1	- 1,6	- 0,2
Vergleich Plan/Ist	+ 94,5	- 14,7	- 0,8	- 2,5	+ 80,8
Kredite (externe)					
Aufgenommen	0,0	567,5	0,0	0,0	0
HHPI	46,0	664,7	149,0	125,0	0
weniger aufgenommen	46,0	97,2	149,0	125,0	0

In der Haushaltssatzung waren für das HHJ 2004 keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Zur teilweisen Finanzierung von Vorhaben des VmH 2004 waren innere Darlehen von 183,6 Mio € veranschlagt. Tatsächlich wurden keine Kredite und keine inneren Darlehen aufgenommen.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

3.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den GR, Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget (§ 17 GHW).

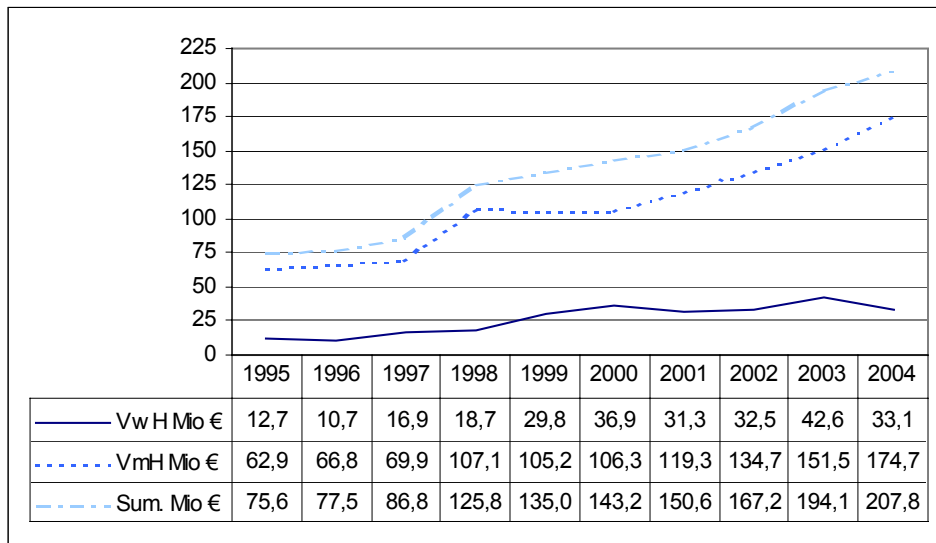
Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel i. d. R. eingehalten worden sind.

Die Deckungsreserve von 8,0 Mio € (HHSt. 1.9140.8500.000) wurde mit 3,9 Mio € in Anspruch genommen.

3.2.2 Haushaltsausgabereste

Durch Beschluss vom 7. Juli 2005 (GRDrs 504/2005) hat der GR der Übertragung von HAR 2004 in das HHJ 2005 zugestimmt. Das Restevolumen ist gegenüber dem HHJ 2003 erneut gestiegen. Festzuhalten ist, dass die HAR des VwH um 9,5 Mio € (- 22,3 %) gesunken sind. Die HAR des VmH sind jedoch erneut gestiegen – um 23,2 Mio € (+ 15,3 %).

Seit 1995 hat sich das Restevolumen wie folgt entwickelt:



Seit 1995 hat sich das Restevolumen des VmH im Verhältnis zu den Planansätzen wie folgt entwickelt:

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
VmH Mio €*	1.628	520	611	702	1.164	1.199	2.646	2.587	946	396
HAR Mio €	123	131	137	209	206	208	233	135	152	175
Anteil v. H. der HAR am VmH	8	25	22	30	18	17	9	5	16	44

* Basis: jeweilige Haushaltssatzung

Das Entstehen von Haushaltsresten ist im Grundsatz unvermeidlich. HAR sind in dem HHJ zu finanzieren, in dem sie gebildet werden und verschlechtern damit das Ergebnis der Haushaltsrechnung; das Folgejahr wird entsprechend entlastet und in seinem Ergebnis verbessert. Mit der Bildung von HAR kann somit das Rechnungsergebnis eines HHJ erheblich beeinflusst werden.

HAR auf Rekordhöhe

Die Summe der HAR 2004 hat mit 44 v. H. eine Rekordhöhe und fast die Hälfte der Summe der Haushaltsansätze des VmH erreicht.

Basis der HAR 2004 sind die HAR 2003, die Haushaltsansätze 2004 und die Mittelabflüsse 2004. Bei gleicher Finanzposition und Vorhabenskennziffer haben sich die HAR 2003 im Haushaltsjahr 2004 wie folgt zu HAR 2004 entwickelt:

HAR 2003		HAR 2004		Veränderungen
Posten	Mio €	Posten	Mio €	Mio €
124	48,5	124	96,1	+ 47,6
191	83,3	191	38,8	- 44,5
129	13,8	0	0	- 13,8
43	5,9	43	5,9	0
Zwischensumme HAR 2003:				
487	151,5	358	140,8	- 10,7
Neue HAR 2004:				
0	0	145	33,9	+ 33,9
Gesamtsumme:				
487	151,5	503	174,7	+ 23,2

Die in das HHJ 2004 übertragenen 151,5 Mio € (487 Posten) haben sich per saldo lediglich um 10,7 Mio € auf 140,8 Mio € (358 Posten) verringert.

Im Detail stellt sich das so dar:

Bei 124 Posten wurden trotz teilweisem Mittelverbrauch die HAR 2004 von 48,5 Mio € um 47,6 Mio € (98 % des HAR 2003) auf 96,1 Mio € aufgestockt und damit fast verdoppelt.

191 Posten verringerten sich durch Mittelverbrauch oder Nichtinanspruchnahme von 83,3 Mio € auf 38,8 Mio € und entlasteten das HHJ 2004 um 44,5 Mio € (53 % des HAR 2003).

Bei 129 Posten wurden die HAR 2003 nicht in Anspruch genommen. Die HAR 2003 gingen deshalb unter und entlasteten das HHJ 2004 um weitere 13,8 Mio €.

43 Posten wurden ohne jegliche Veränderung in das HHJ 2004 weiter übertragen. Damit wurden de facto 5,9 Mio € unangetastet vom HHJ 2003 in das HHJ 2005 durchgeschleust.

Absolut neue HAR 2004 wurden i. H. v. 33,9 Mio € (145 Posten) gebildet. Wegen der Entlastung durch die untergegangenen HAR 2003 (10,7 Mio €) belasteten diese neuen HAR 2004 das HHJ 2004 lediglich mit 23,2 Mio €.

Wir erkennen hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit (§ 7 Abs. 1 GemHVO). Nach diesem Grundsatz sind: „Die (...) Ausgaben nur in Höhe der im HHJ voraus

sichtlich (...) zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind“.

Im Übrigen steht die Entwicklung der HAR 2004 des VmH im Widerspruch zum Rundschreiben von Referat WFB vom 13. April 2004 (Mitt. S. 51), wonach Haushaltsreste auf das absolute Mindestmaß zu beschränken seien.

3.2.3 Abweichungen von den Haushaltsansätzen

Die Jahresrechnung ist vom RPA daraufhin zu prüfen, ob der HHPI eingehalten worden ist (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

Zu Abweichungen gegenüber den Planansätzen kam es vor allem in folgenden Bereichen:

- Im HHPI waren 422,0 Mio € Gewerbesteuereinnahmen vorgesehen, tatsächlich eingegangen sind 629,2 Mio €, somit 207,2 Mio € mehr als veranschlagt.

Die Gewerbesteuerumlage erhöhte sich gegenüber dem Planansatz von 82,5 Mio € auf 127,9 Mio €. Das Nettoaufkommen bei der Gewerbesteuer beträgt damit 501,3 Mio € (Plan: 339,5 Mio €), d. h. 161,8 Mio € mehr als geplant.

Die Schlüsselzuweisungen des Landes ergaben 239,1 Mio € (Plan: 219,0 Mio €), somit 20,1 Mio € mehr als veranschlagt.

Bei Gebühren und ähnlichen Entgelten wurden 2,2 Mio € weniger eingenommen (Plan: 70,9 Mio €).

Erwähnenswert sind 1,8 Mio € Mehreinnahmen aus Verkauf, Miete, Pacht u. a., 3,9 Mio € bei den Gewinnausschüttungen und Konzessionsabgaben, 4,7 Mio € bei Ersatz von sozialen Leistungen sowie 11,2 Mio € bei den weiteren Finanzeinnahmen.

- Bei den Ausgaben des VwH ist vor allem der Rückgang beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit 17,0 Mio €, bei den Zuweisungen und Zuschüssen mit 8,8 Mio € und 4,9 Mio € bei den Zinsausgaben zu nennen.

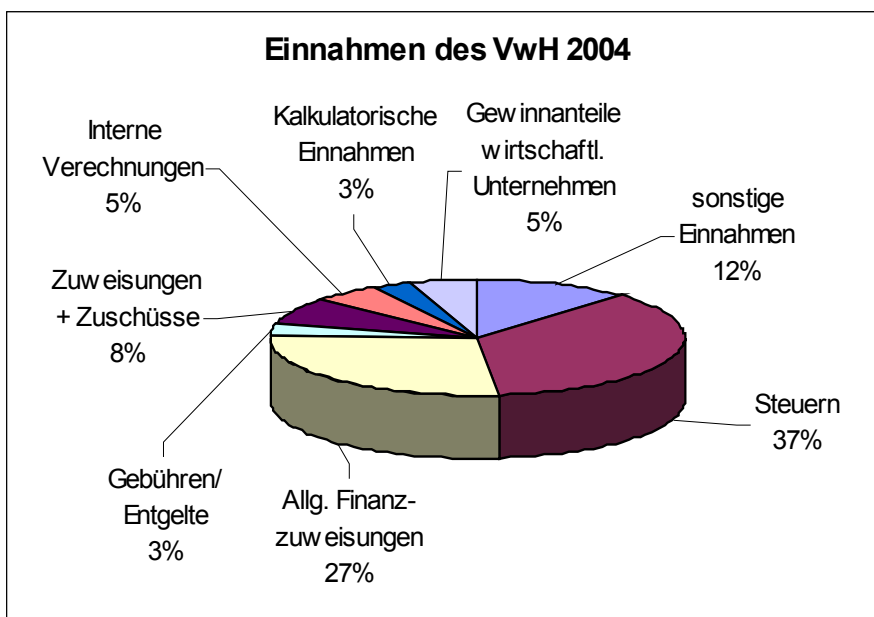
- Im VmH ergaben sich höhere Ausgaben bei der Gewährung von Darlehen (5,5 Mio €), beim Vermögenserwerb (18,5 Mio €) und bei der Tilgung von Krediten (29,8 Mio €).

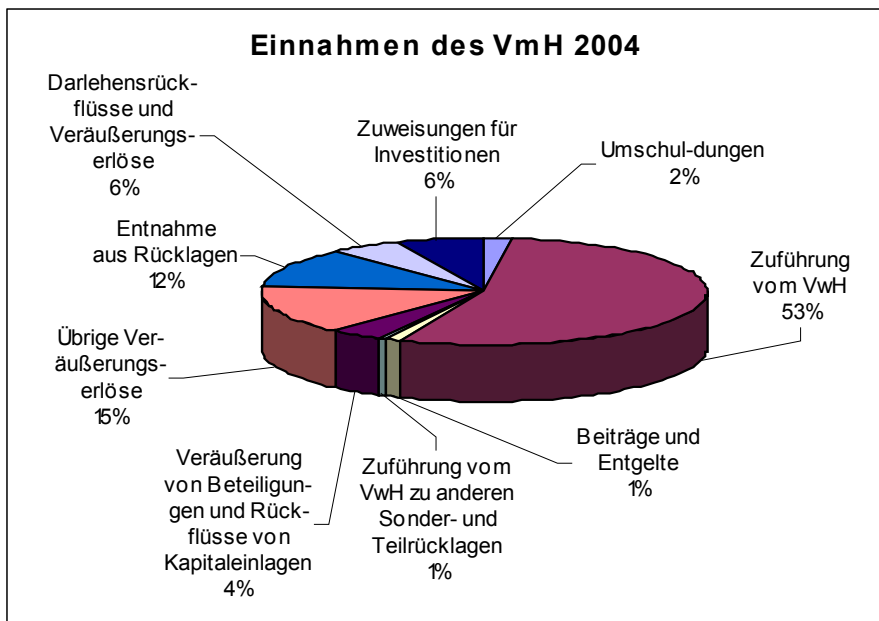
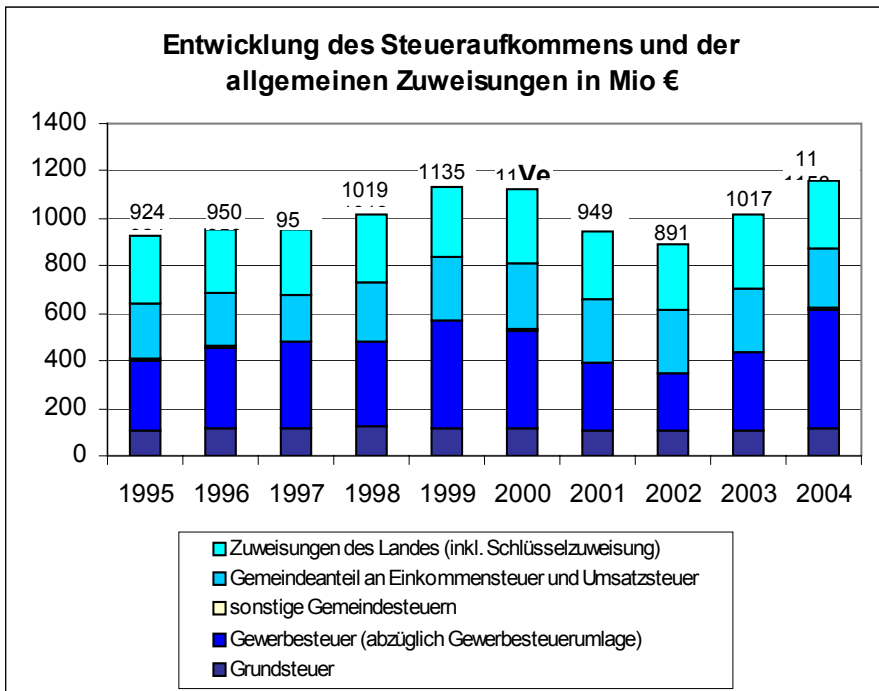
Einsparungen ergaben sich bei Baumaßnahmen (46,2 Mio €) und bei Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (29,5 Mio €).

Im Übrigen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei.

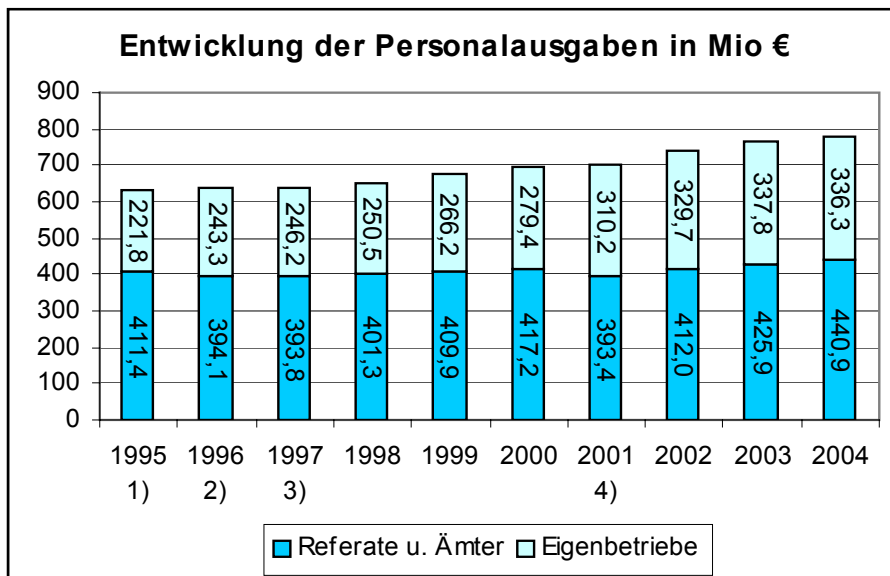
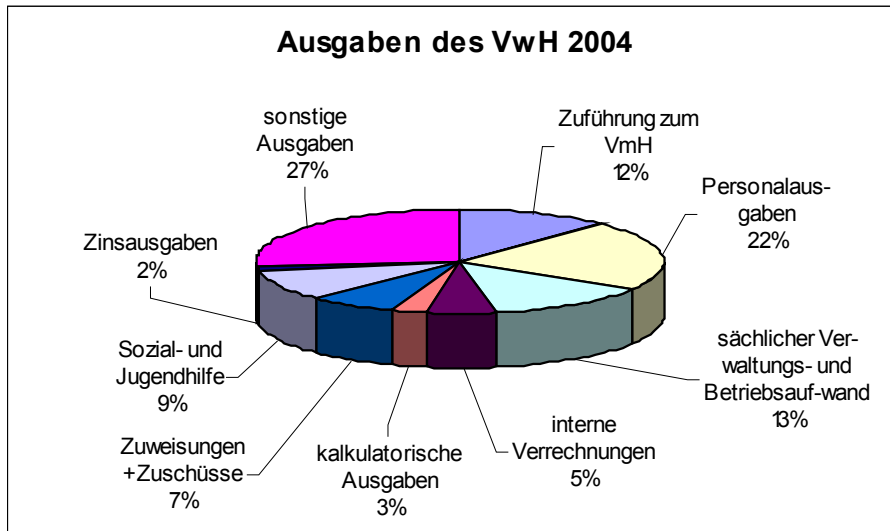
3.3 Struktur der Einnahmen und Ausgaben

3.3.1 Struktur der Einnahmen

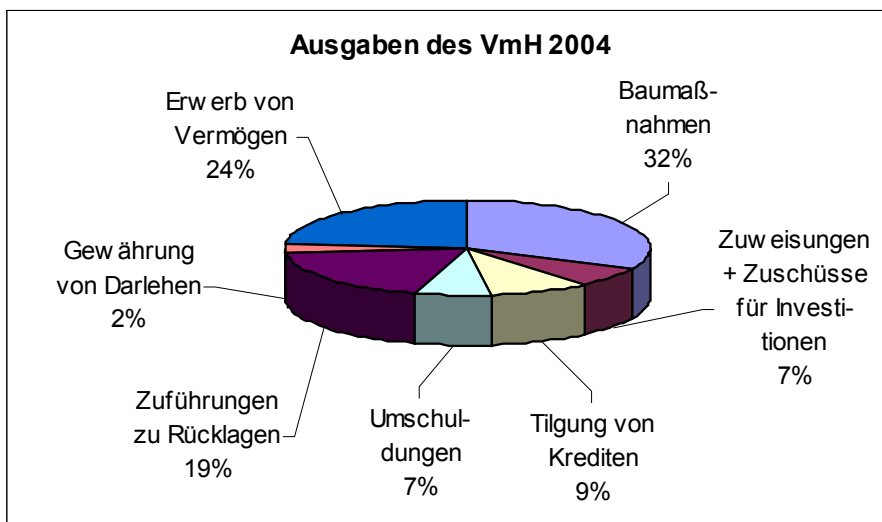
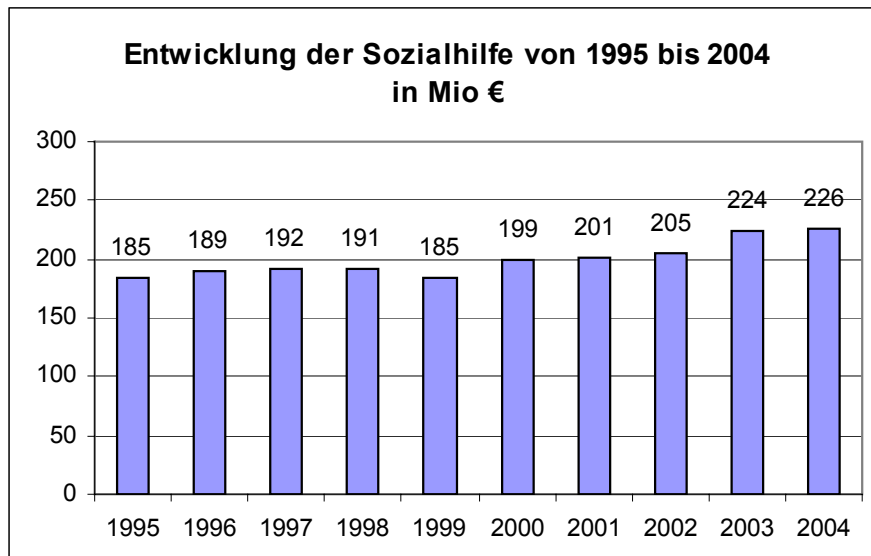




3.3.2 Struktur der Ausgaben



- 1) ab 1995 Gründung SES sowie Eigenbetriebe Krankenhäuser
- 2) ab 1996 Gründung KBB I (Mineralbäder) und ELW
- 3) ab 1997 Gründung KBB II (Hallen- und Freibäder)
- 4) ab 2001 Gründung AWS



3.4 Kostenrechnende Einrichtungen

3.4.1 Ausgabevolumen, Kostendeckungsgrad

Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder z. T. aus Entgelten finanziert werden, bezeichnet § 12 GemHVO als kostenrechnend. Zu den Entgelten zählen hauptsächlich die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Einnahmen und die gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Einrichtungen festgesetzten Benutzungsgebühren. Nach § 9 Abs. 2 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gehören auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Kosten). Das den Abschreibungen zugrunde liegende Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen wird im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei dargestellt.

Im "Verzeichnis der kostenrechnenden Einrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart" zum 1. Januar 2003 sind 70 Einrichtungen aufgelistet.

Wegen der Verschiedenheit dieser Einrichtungen weisen die einzelnen UA höchst unterschiedliche Kostendeckungsgrade auf, z. B. Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle 17,7 v. H., Asylbewerber- und Kontingentflüchtlingsunterkünfte 25,2 v. H., Vereins- und Bezirkssportanlagen 60,4 v. H., Friedhofswesen 61,5 v. H., Amtsblatt der LHS 95,9 v. H. Wenige kostenrechnende Einrichtungen weisen eine Kostenüberdeckung auf.

3.4.2 Anlagenachweise

Über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind Anlagenachweise zu führen (§ 38 Abs. 1 GemHVO). Sie sind die Grundlage für die der Jahresrechnung beizufügende Vermögensübersicht (§ 39 Abs. 2 GemHVO). Die Vermögensübersicht ersetzt die sonst notwendige Darstellung des Sachanlagevermögens in der Vermögensrechnung.

Die Anlagenachweise sind des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach wie vor nicht vollständig im SAP-Modul Anlagenbuchhaltung erfasst. Der überwiegende Teil des Vermögens ist jedoch berücksichtigt.

3.5 Buchungs- und kassenmäßiger Vollzug des Haushaltsplans

Einnahmen und Ausgaben sind aufgrund von Kassenanordnungen zum Soll zu stellen. Da die Haushaltsrechnung eine Sollrechnung ist, ist die ordnungsgemäße Sollstellung Voraussetzung für eine richtige Rechnungslegung. Die Sollstellung soll zeitnah nach Entstehen einer Forderung oder Verpflichtung erfolgen.

Sinn dieser Buchungsweise ist, Forderungen und Verpflichtungen unverzüglich in den Büchern festzuhalten. Notwendigerweise entstehen dadurch am Jahresende Sollüberhänge, d. h. das vorgezeichnete Soll ist höher als das Ist, der kassenmäßige Vollzug ist noch nicht erfolgt. Sollüberhänge der Einnahmen werden als KER, Sollüberhänge der Ausgaben als KAR bezeichnet.

Kassenreste entlasten (KER) oder belasten (KAR) ebenso wie die entsprechenden Haushaltsreste das Rechnungsergebnis. Der Unterschied besteht darin, dass den Kassenresten konkrete (festgestellte, angeordnete) Forderungen bzw. Verpflichtungen zugrunde liegen. Haushaltsresten liegt keine Kassenanordnung zu Grunde. Es handelt sich um den mehr oder weniger pauschalen Übertrag von Einnahme- bzw. Ausgabehaushaltsmitteln.

Da die Einnahmen für die Stadt die interessantere Seite sind, haben wir die Entwicklung der KER in den Jahren 2003 und 2004 kurz dargestellt.

KER

Einzelplan	VwH			VmH		
	KER 2003	KER 2004	Veränderung	KER 2003	KER 2004	Veränderung
- in Mio € -						
0	13,0	14,2	+ 1,2	-	-	-
1	5,1	5,3	+ 0,2	-	-	-
2	1,0	0,4	- 0,6	-	-	-
3	0,6	0,8	+ 0,2	-	-	-
4	15,2	15,5	+ 0,3	-	-	-
5	3,8	3,1	- 0,7	-	- 0,1	- 0,1
6	6,6	9,0	+ 2,4	2,8	2,8	-
7	3,5	2,7	- 0,8	-	-	-
8	4,1	4,0	- 0,1	1,8	6,7	+ 4,9
9	40,9	42,1	+ 1,2	3,1	-	- 3,1
Summe	93,8	97,0	+ 3,2	7,7	9,4	+ 1,7

Zum 31. Dezember 2004 bestanden KER von 97,0 Mio € im VwH und 9,4 Mio € im VmH. Die KER sind gegenüber 2003 insgesamt um 4,9 Mio € gestiegen.

4 Vermögensrechnung

In der VmR müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO mindestens die geldwerten Rechte und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden (GVmR). Die Sachwerte des Anlagevermögens können in der VmR ausgewiesen werden.

Führt eine Gemeinde die VmR weiterhin nach den bisherigen Regeln (GVmR), hat sie die Bestandskonten im ShV zu führen. Dabei sind die Abschnitte 90 bis 99 des ShV nach einem verbindlichen Muster zu gliedern (Absatz 1.3 VwV-VmR).

4.1 Geldvermögensrechnung

Die Stadt führt die VmR weiterhin als GVmR, ergänzt um das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen und das Stiftungsvermögen. Die Bestandskonten werden (nur teilweise) im ShV geführt, die Abschnitte 90 bis 99 des ShV sind nicht nach dem verbindlichen Muster gegliedert. Die Bestände können überwiegend nur mittels einer SAP-Auswertung aus kaufmännischen Sachkonten (FI-Konten) ermittelt werden.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik zum Doppelhaushalt 2010/2011 muss auch das Vermögen der Stadt flächendeckend erfasst werden. Die Vorarbeiten sind angelaufen (Rundschreiben 16/2005).

Das Geldvermögen betrug am 31. Dezember 2004 rd. 2,73 Mrd €. Es hat per saldo um 38,4 Mio € zugenommen.

Das Geldvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	in Mio €	
– Beteiligungen (davon SVV und LBBW Stille Einlage)	1.119,8 50,4 697,9)	41,0 %
– Forderungen der Haushaltswirtschaft aus Darlehen (davon Trägerdarlehen an Eigenbetriebe)	382,2 210,0)*	14,0 %
– Geldvermögen der Stiftungen	31,1	1,1 %
– Rücklagen (davon Sonderrücklage langfristige Infra- strukturmaßnahmen)	1.198,0 867,5)	43,9 %

* Zu Nr. 4.3.1 ergibt sich ein Unterschied von 9,2 Mio €, welche in der Bilanz des SES als Trägerdarlehen geführt werden, in der VmR der LHS jedoch bei der Teilrücklage Projektmittelfonds PRIMA dargestellt sind.

Im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei werden die Vermögensbestände und die Vermögensanlagen im Einzelnen dargestellt.

4.2 Rücklagen

4.2.1 Stand der allgemeinen Rücklage

Der Stand der im Geldvermögen enthaltenen allgemeinen Rücklage betrug zum 31. Dezember 2004 302,7 Mio €.

	Mio €
Teilrücklage zur Schaffung von Parkmöglichkeiten	3,2
Teilrücklage ZIP	153,6
Teilrücklage Projekt „PRIMA“	10,2
Teilrücklage Sportbauten	12,8
Teilrücklage Fonds	5,9
Allgemeine Rücklage	117,0
Gesamtbetrag allgemeine Rücklage	302,7

Als Kassenbetriebsmittel mussten nach § 20 Abs. 2 GemHVO im Jahr 2004 32,2 Mio € vorgehalten werden. Der Stand der allgemeinen Rücklage übersteigt den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag. Die übersteigenden Mittel der allgemeinen Rücklage sind jedoch bereits gesetzlich oder aufgrund von GR-Beschlüssen zweckgebunden für Investitionen in den Jahren 2004 bis 2009.

Aus der allg. Rücklage (inkl. Teilrücklagen) wurden in 2004 51,3 Mio € (Plan 49,7 Mio €) entnommen und 81,2 Mio € (Plan 0,5 Mio €) zugeführt. Netto ergibt sich somit eine Rücklagenzuführung von 29,9 Mio € (Plan - 49,2 Mio €).

4.2.2 Teilrücklagen der allgemeinen Rücklage

Teilrücklage zur Schaffung von Parkmöglichkeiten

Diese Teilrücklage hatte zu Jahresbeginn 2004 einen Stand von 2,7 Mio €. Ihr wurden rd. 0,6 Mio € zugeführt und rd. 0,1 Mio € entnommen, so dass der Stand am Jahresende 3,2 Mio € betrug.

Teilrücklage ZIP

Die Teilrücklage wies zum 1. Januar 2004 einen Stand von 204,8 Mio € aus. Im Jahr 2004 wurden 51,2 Mio € entnommen; somit beträgt die Rücklage zum 31. Dezember 2004 153,6 Mio €.

Die aus dieser Teilrücklage entnommenen 51,2 Mio € wurden verwendet für:

- Neue Messe (22,1 Mio €),
- Kunstmuseum Schloßplatz (14,4 Mio €),
- Gottlieb-Daimler-Stadion (10,4 Mio €),
- Klimaschutzprogramm (4,3 Mio €).

Die Teilrücklage wurde zum Großteil in vier Spezialfonds (je 51,1 Mio €) angelegt. Der Wert dieser Spezialfonds entwickelte sich folgendermaßen:

	31.12.2003 T€	31.12.2004 T€
Fonds 1	51.968	53.517
Fonds 2*	55.531*	58.701*
Fonds 3*	55.051*	57.648*
Fonds 4	50.050	51.569
insgesamt	212.600	221.435**

* inklusive Ausschüttungen

** Der den Rücklagenstand von 153,6 Mio € übersteigende Wert wird als allgemeine Geldanlage behandelt.

Die vier Spezialfonds (max. Aktienanteil ursprünglich 30 %, am Jahresende 2004 zwischen 7 und 15 %) haben im Jahr 2004 ins

gesamt an Wert hinzugewonnen, die Entwicklung ist zufriedenstellend.

Teilrücklage Projektmittelfonds „PRIMA“

Die Mittel der Teilrücklage Projektmittelfonds Zukunft der Jugend („PRIMA“) blieben im Jahr 2004 unverändert bei 10,2 Mio €.

Teilrücklage Sportbauten

Aus der Kapitalherabsetzung der SMK (12,8 Mio €) wurde die Teilrücklage Sportbauten gebildet. Die Höhe der Rücklage blieb im Jahr 2004 unverändert bei 12,8 Mio €.

Teilrücklage Fonds

Aufgrund des Berichts der GPA über die Prüfung der Jahresrechnungen 1996 bis 2000 wird das sog. Fondsvermögen ab 2004 nicht mehr im Rahmen des Stiftungsvermögens, sondern als Teilrücklage der allgemeinen Rücklage geführt.

Das Fondsvermögen hatte zum 1. Januar 2004 einen Stand von 7,6 Mio €. Im Jahr 2004 wurden 1,7 Mio € entnommen, so dass der Stand am Jahresende 5,9 Mio € betrug.

4.2.3 Sonderrücklagen

Folgende Sonderrücklagen werden in der Vermögensrechnung geführt:

	Stand am 31.12.2003 Mio €	Stand am 31.12.2004 Mio €
Erddeponierekultivierung	17,2	17,6
Pensionsrücklage	9,0	10,1
Langfristige Infrastrukturmaßnahmen	867,5	867,5
Gesamtbetrag Sonderrücklagen	893,7	895,2

Sonderrücklage für langfristige Infrastrukturmaßnahmen

Im Jahr 2004 hat sich der Stand der Rücklage nicht verändert.

Die Rücklage ist wie folgt angelegt:

- 378,8 Mio € in Spezialfonds,
- 214,0 Mio € als innere Darlehen,
- 121,9 Mio € Termingelder und Kassenbestand,
- 50,0 Mio € in Wertpapieren,
- 102,8 Mio € im Liquiditätsmanagement.

4.3 Schulden

4.3.1 Schuldenstand

Die folgende Übersicht zeigt den Schuldenstand jeweils am Ende der Jahre 2003 und 2004:

lfd.	Art	Stand am 31.12.2003 in T€	Stand am 31.12.2004 in T€
1.	Schulden der LHS		
1.1	Kredite vom:		
1.1.1	öffentlichen Bereich	44.424	31.853
1.1.2	Kreditmarkt	461.790	411.914
	Zwischensumme Kredite	506.214	443.767
1.2	Innere Darlehen von/vom		
1.2.1	Sonderrücklage Infrastrukturmaßnahmen	214.000	214.000
1.2.2	Stiftungsvermögen	3.482	3.221
	Zwischensumme Innere Darlehen	217.482	217.221
	Gesamtsumme (Stadt)	723.696	660.988
2.	Schulden der Eigenbetriebe		
	– Leben und Wohnen (ELW) (darunter Trägerdarlehen)	13.135 (2.735)	12.299 (1.235)
	– Klinikum Stuttgart (darunter Trägerdarlehen)	2.481 (230)	2.334 (184)
	– Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart (KBB I) (darunter Trägerdarlehen)	21.334 (16.221)	5.463 (862)
	– Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart, Hallen- und Freibäder (KBB II) (darunter Trägerdarlehen)	2.807 (2.807)	2.587 (2.587)
	– Stadtentwässerung Stuttgart (SES) (darunter Trägerdarlehen)	380.606 (191.272)	404.191 (200.448)
	– Versorgungsmärkte und Marktver- anstaltungen (VMS)	17.361	16.160
	– Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) (darunter Trägerdarlehen)	13.860 (13.860)	13.860 (13.860)
	Gesamtsumme (Eigenbetriebe)		
	mit Trägerdarlehen	451.584	456.894
	ohne Trägerdarlehen	224.459	237.718
3.	Schulden insgesamt ohne Trägerdarlehen		
	ohne innere Darlehen	730.673	681.485
	mit inneren Darlehen	948.155	898.706

Das sind je Einwohner (ohne innere Darlehen)	1.240 €	1.154 €
(mit inneren Darlehen)	1.609 €	1.522 €

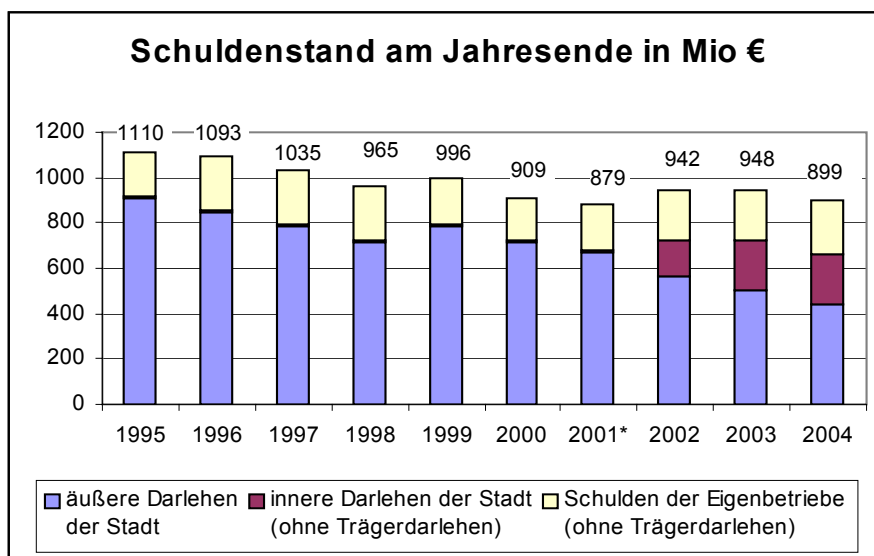
In 2004 wurden von der LHS (ohne Eigenbetriebe) Schulden von 62,5 Mio € getilgt.

Für Zinsausgaben waren ursprünglich 16,5 Mio € veranschlagt. Sie betragen in 2004 lediglich 9,7 Mio €. Dies ist auf das niedrige Zinsniveau zurückzuführen.

4.3.2 Schuldenentwicklung

Die Eigenbetriebe sind nicht rechtsfähige Einrichtungen der LHS. Die von ihnen übernommenen oder neu aufgenommenen Kredite sind Schulden der LHS. Die Schulden des Stadthaushalts und diejenigen der Eigenbetriebe sind daher zusammen zu betrachten.

Einschließlich der Eigenbetriebe ergibt sich folgende Schuldenstand-Entwicklung – inklusive innerer Darlehen –:



* Darstellung der Schulden abzüglich des kurzfristigen Darlehens zur Zwischenfinanzierung der zweiten stillen Einlage LBBW.

Hinweis: Ab 1999 inkl. Darlehen von 161 Mio € für die erste stille Einlage LBBW.

4.4 Aktuelle Vermögenslage der LHS

4.4.1 Schuldenstand – Vergleich mit anderen Städten

Die Verschuldung einer Gemeinde kann nicht isoliert betrachtet werden. Die finanzielle Leistungskraft ist u. a. auch abhängig von den örtlichen Verhältnissen, dem Umfang der Aufgaben und der Qualität der Aufgabenerfüllung.

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2004 von elf Großstädten wird im Vergleich in der folgenden Tabelle aufgeführt (ohne innere Darlehen). Die fehlenden Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Stadt	Einwohnerzahl 31.12.2004	Schulden zum 31.12.2004 in Mio €* ohne Eigenbetriebe		
		ohne Eigenbetriebe	mit Eigenbetrieben (ohne Trägerdarlehen)**	mit Eigenbetrieben (mit Trägerdarlehen)**
Dortmund	588.680	978,9	1.149,4	1.149,4
Dresden	487.421	850,0	857,5	859,5
Duisburg	504.403	543,846 ¹⁾	1.609,149 ²⁾	1.609,149 ²⁾
Essen	589.499	1.037,1	1.045,2	1.111,0
Frankfurt a. M.	655.079	1.659,662		
Hannover	515.897 (30.06.)	761,139	1.391,139	
Köln	1.022.627	2.558,5	3.149,9	3.149,9
Leipzig				
München* ³⁾	1.273.186	3.380,6	5.167,7	5.192,5
Nürnberg	496.227	936,320	1.438,714	1.438,714
Stuttgart	590.410	443,8	681,5	900,7

* Schulden der Stadt ohne innere Darlehen und ohne Kassenkredite

** Eigenbetriebe: langfristige Verbindlichkeiten

1) Die Schuldenreduzierung gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf die Übertragung des übrigen immobilien Vermögens und der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienmanagement Duisburg“ zurückzuführen.

2) Ohne Liquiditätshilfen an die Betriebe.

3) ohne Krankenhäuser

4.4.2 Ausblick

Gegenüberstellung von Schulden und Rücklagen

Die Schulden der LHS und der Eigenbetriebe (ohne Trägerdarlehen und innere Darlehen) betragen am 31. Dezember 2004 681,5 Mio €. Dem gegenüber steht die allgemeine Rücklage (inklusive Teilrücklagen) von 302,7 Mio €. Somit ergäbe sich in der „Nettobetrachtung“ bei der LHS eine Verschuldung von 378,8 Mio €.

Zu berücksichtigen bleiben ferner die Sonderrücklagen (insbesondere die „Sonderrücklage langfristige Infrastrukturmaßnahmen“) von zusammen 895,2 Mio €. Bei Gegenüberstellung der o. g. Schulden von 681,5 Mio € mit den Rücklagen inklusive Sonderrücklagen (1.197,9 Mio €) sind jedoch beim Rücklagenbestand – ebenso wie bei den Schulden – innere Darlehen von 217,2 Mio € in Abzug zu bringen, so dass sich ein (bereinigter) Gesamtrücklagenbestand von 980,7 Mio € ergibt. Die Rücklagen (inkl. Sonderrücklagen) übersteigen damit die Schulden um 299,2 Mio €¹.

Strukturelle Lage

Neben den Rücklagen bilden die Stillen Einlagen bei der LBBW einen zweiten wichtigen Bestandteil des Geldvermögens der LHS.

Ausschlaggebend für die gegenwärtig gute Vermögenslage der LHS waren die Erlöse aus dem Verkauf der Energiebeteiligungen in 2002. Entscheidend ist, ob es der LHS gelingt, das Vermögen mittel- und langfristig zu bewahren.

¹ In gleicher Weise lassen sich Schulden und Rücklagen einschließlich innerer Darlehen gegenüber stellen. Es ist dann ein Schuldenstand von 898,7 Mio € anzusetzen sowie der volle Rücklagenbestand von 1.197,9 Mio €. Das „Nettoguthaben“ unter Beachtung der Sonderrücklagen beträgt 299,2 Mio €.

Besonderer Teil

5 Informations- und Kommunikations- technik (IuK)

5.1 Programmprüfung nach § 114 a GemO

§ 114 a GemO regelt u. a. die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Programmprüfung. Eine für 2006 vorgesehene Gesetzesanpassung soll hier Änderungen bringen.

Für die Prüfung der so genannten landeseinheitlichen Programme ist gemäß § 114 a Abs. 2 GemO die GPA zuständig, für die Prüfung der übrigen Programme – hierzu gehören auch wesentlich veränderte landeseinheitliche Programme – ist bisher in Gemeinden mit einem RPA dieses zuständig (§ 114 a Abs. 3 GemO).

5.1.1 Datenbankverfahren „Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart“

Das automatisierte Verfahren „Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart“ wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Einsatzbedingungen ohne wesentliche Beanstandungen geprüft. Zwar können noch nicht alle in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart vom 17. Dezember 2003 geregelten Fallkonstellationen mit dem Verfahren bearbeitet werden, es sind aber keine fehlerhaften Ergebnisse zu befürchten. Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit haben wir u. a. angeregt, die maschinelle Übergabe der Veranlagungsdaten an die städtische Debitoren-Buchführung anzustreben.

6 Einzelbemerkungen

6.1 Einzelplan 0 – Allgemeine Verwaltung

6.1.1 Haupt- und Personalamt (UA 0200 u. a.)

6.1.1.1 Optimierung des Beschaffungswesens

Die Vergabe und Beschaffung von Waren und Dienstleistungen hat mit einem jährlichen Volumen von rd. 140 Mio € (ohne Eigenbetriebe) einen hohen städtischen Stellenwert, dessen Bedeutung weiter zunimmt.

Die Verwaltung hat daher – als Maßnahme zum Haushaltssicherungskonzept 2002 – beschlossen, DV-Lösungen sowohl bei der Vergabe als auch bei der Beschaffung (z. B. durch den Einsatz von Katalogsystemen) einzuführen. Ziel ist es, die klassischen, zumeist papiergebundenen und mit zahlreichen Medienbrüchen behafteten Beschaffungsprozesse durch ein E-Vergabemanagementsystem und eine elektronische, internetbasierte Beschaffung (E-Procurement) abzulösen und damit einen hohen Automatisierungsgrad unter Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Die im Rahmen einer Voruntersuchung erzielten Ergebnisse (Stand: Juli 2004) werden nun stufenweise unter externer Begleitung umgesetzt (GRDrs 398/2004). Die Verwaltung erwartet, dass die konzeptionellen Maßnahmenpakete nach einer Einführungsphase zu erheblichen jährlichen Einsparungen bei den Beschaffungsprozesskosten, aber auch zu kürzeren Informations- und Beschaffungszeiten sowie niedrigeren Einkaufspreisen führen. Die Ausschreibung eines Systems zur elektronischen Vergabe und dessen Test anhand von Pilotanwendungen für die gesamte Stadtverwaltung ist im August 2005 erfolgt.

Das RPA wird das Projekt, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen, auf die Optimierung von Beschaffungsprozessen und -strukturen sowie auf die präventiven Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Aktivitäten zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung beratend begleiten.

6.1.1.2 Vergabe von Lieferungen und (Dienst- und freiberuflichen) Leistungen

- Reduzierung von Beschaffungsstellen

Für die Vergabe von Lieferungen ist keine vorausgehende Prüfung vorgesehen. Gleichwohl wird von den Vergabesachbearbeiter/-innen zunehmend eine Beratung durch das RPA gewünscht. Die Komplexität der ständig Neuerungen unterworfenen EU-Vergabebestimmungen und des nationalen Vergaberechts, aber auch die zunehmende Zahl von Entscheidungen der Vergabesenate und -kammern bei Nachprüfungsverfahren sind Ursache für diesen Bedarf. Im Rahmen der Optimierung des Beschaffungswesens wäre anzustreben, die Zahl der (Zentralen) Beschaffungsstellen zu reduzieren und die Wissenskompetenz in Vergabe(rechts)- Angelegenheiten zu bündeln.

- Grundsätzliche Feststellungen bei einzelnen Vergaben

Die Beschaffung des ämterspezifischen Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen erfolgt nach den städtischen Vergabebestimmungen durch bis zu 1000 Bedarfsstellen; der ämterübergreifende Bedarf wird durch elf zentrale Beschaffungsstellen gedeckt. Zur Bündelung des gesamtstädtischen bzw. ämterübergreifenden Bedarfs werden von den zentralen Beschaffungsstellen weitgehend Rahmenverträge abgeschlossen, aus denen die Bedarfsstellen ihre Waren selbst abrufen und bezahlen.

Feststellungen:

- Bedarfsstellen haben Waren selbst – i. d. R. freihändig – beschafft, obwohl eine zentrale Beschaffung vorgesehen war. Aufgrund unkontrollierter (Einzel-)Beschaffungen außerhalb der vorgesehenen Verfahren können nur unbefriedigende Einkaufsergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus kann ein Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung einklagen, wenn die Bedarfsstellen die Waren aus dem Rahmenvertrag nicht abrufen.
- Der Bedarf von Gütern und Dienstleistungen wurde der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle teilweise verspätet schriftlich mitgeteilt, so dass Angebotseinholung und Auftrags

**Unzulässige
Selbstbe-
schaffungen**

vergabe nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten und Leistungen unter Einschränkung des Wettbewerbs vergeben werden mussten. Wir haben darauf hingewiesen, dass eine Freihändige Vergabe u. a. nur ausnahmsweise stattfinden soll, wenn die Leistung besonders dringlich ist. Das Erfordernis einer besonderen Dringlichkeit ist jedoch nur dann erfüllt, wenn akute Gefahrensituationen oder unvorhersehbare Katastrophenfälle abzuwenden sind. Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, scheiden als Rechtfertigung aus.

Fehlende Dringlichkeit bei Freihändigen Vergaben

- Der Bedarf von Ämtern und Eigenbetrieben sollte soweit möglich zusammengefasst und durch eine losweise Ausschreibung von den zentralen Beschaffungsstellen durchgeführt werden. Bei Druckaufträgen war dies nicht zufriedenstellend der Fall.

Durch eine gesamtstädtische Planung und Analyse verbunden mit einer Bündelung und Standardisierung der Bedarfe könnte die Vergabe dieser Leistungen weiter optimiert werden.

Wir haben empfohlen, die Ämter und Eigenbetriebe durch Haushaltsrundschriften der Stadtkämmerei anzuhalten, bis zu einem bestimmten Termin ihren Bedarf strukturiert nach Menge, Art und Güte den zentralen Beschaffungsstellen unter Angabe des Bedarfszeitraums mitzuteilen, um dadurch Öffentliche Ausschreibungen zu fördern und den Abschluss von weiteren Rahmenverträgen zu ermöglichen.

Bündelung und Standardisierung erforderlich

- In einem Fall wurden die Bestimmungen der VOL/A irrtümlich nicht angewandt und Leistungen bereits in Anspruch genommen, ohne dass eine verwaltungsinterne Entscheidung über den Abschluss des (Dienstleistungs-)Vertrags vorlag.

Die betroffenen Beschaffungsstellen haben zugesagt, unsere Hinweise und Empfehlungen zu beachten.

6.1.1.3 Prüfung der Personalausgaben

Neben den Personalausgaben der Kernverwaltung sind auch die der Eigenbetriebe zu prüfen. Im Berichtsjahr waren dies schwerpunktmäßig die Bezügeabrechnungen des Klinikums (Olgahospital) und SES. Hierzu wurde den Eigenbetrieben gesondert berichtet.

Schwerpunktprüfung bei den Eigenbetrieben

6.1.1.4 Technikerzulage

Wir haben das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Technikerzulage stichprobenweise geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.1.5 Automatisierter Stellenplan

Das RPA hat die Jahresrechnung u. a. daraufhin zu prüfen, ob der HHPI eingehalten worden ist. Der HHPI umfasst auch den Stellenplan (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 6 GemHVO, § 57 GemO), der Grundlage für die gesamte Personalwirtschaft einschl. der Einstellung und Beförderung der Beschäftigten der LHS ist.

Unsere in Stichproben durchgeführte Prüfung erfolgte u. a. anhand der Übersicht der Planstellen aus dem beim Haupt- und Personalamt für die gesamte Stadtverwaltung geführten automatisierten Stellenplanverfahren (als Bestandteil des landeseinheitlichen Verfahrens PWES).

Als wesentliche Ergebnisse der Prüfung sind zu nennen:

- Die „Ist-Daten“ des Stellenplanverfahrens werden bisher überwiegend von der Abteilung Personalservice gepflegt (ansonsten von den Ämtern mit vollständiger Personalverantwortung). Hierbei sind teilweise Verzögerungen festzustellen. Unserer Empfehlung, die Eingabe von Änderungen generell auf die Ämter zu übertragen, möchte das Haupt- und Personalamt nicht folgen.
- Vereinzelt sind Mitarbeiter/-innen in einem Amt beschäftigt, aber im automatisierten Stellenplan nicht bei diesem Amt ausgewiesen. Betroffen sind besonders Personalfälle, die über den „flexiblen Stellenplan“ in höher bewertete Planstellen eingewiesen wurden.

**Unrichtiger
Ausweis**

Weiter stießen wir auf Personalfälle, bei denen die Mitarbeiter bei einem bestimmten Amt gar nicht (mehr) beschäftigt sind, obwohl sie im automatisierten (Teil-)Stellenplan noch bei diesem geführt werden.

Diese Personalfälle sind aus dem automatisierten Stellenplanverfahren nicht ersichtlich. Deshalb müssen die betroffenen Ämter i. d. R. weitere Abgleiche durchführen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Daten sicher zu stellen. Der automatisierte Stellenplan ist in diesen Fällen zwischenzeitlich berichtigt.

- Bei mehreren Planstellen stellten wir Differenzen zwischen der ausgewiesenen Bewertung nach dem automatisierten Stellenplan und der tatsächlichen Besetzung fest. Alle Differenzen konnten inzwischen aufgeklärt werden.

Wir haben vorgeschlagen, z. B. bei Bewertungsänderungen künftig sofort das „Stellenplan-Soll“ zu ändern, weil sonst der automatisierte Stellenplan über einen bestimmten Zeitraum ein verfälschtes Bild abgibt. Die Verwaltung beabsichtigt, ab dem Stellenplan 2006 entsprechend zu verfahren.

- Im Übrigen wirkt der automatisierte Stellenplan hinsichtlich der Wochenarbeitszeit bestimmter Mitarbeiter im Vergleich zur Beschäftigungsliste unübersichtlich. Diese Personen arbeiten zwar zu 100 %, ihre Wochenstunden verteilen sich aber auf mehrere Planstellen. Auf eine solche mehrfache Aufteilung ist der automatisierte Stellenplan nicht eingerichtet. Er sieht auch keine Quervermerke vor.
- Die Aussagekraft des automatisierten Stellenplans ist auch bei der Altersteilzeit eingeschränkt. Bei der Altersteilzeit handelt es sich i. d. R. um Beschäftigte, die nach dem „Blockmodell“ faktisch bereits ausgeschieden sind. Durch den automatisierten Stellenplan wird aber der Eindruck erweckt, als würden sie tatsächlich noch arbeiten. Eine Kennzeichnung dieser Personalfälle sieht das Verfahren nicht vor.

**Eingeschränkte
Aussage**

6.1.1.6 Verwaltungskostensätze von Eigenbetrieben

Zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen der Stadtverwaltung – einschließlich ihrer Eigenbetriebe – existieren vielfältige Leistungsbeziehungen. Ziel der internen Leistungsverrechnung ist eine vollständige, verursachungsgerechte Kostenzuordnung. Nach § 13 Eigenbetriebsverordnung sind sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt und den Eigenbetrieben angemessen zu vergüten.

Das Haupt- und Personalamt erbringt für die städtischen Eigenbetriebe umfangreiche Leistungen. Das Verrechnungsvolumen beträgt rd. 1,9 Mio €. Wir haben die Verwaltungskostensätze u. a. daraufhin geprüft, ob sachgerechte Kosten- und Leistungsrechnungen eingerichtet sind und diese in angemessenem Umfang ausgewertet und aktualisiert werden.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

6.1.2 Statistisches Amt (UA 0510)

6.1.2.1 Statistik-Gebührensatzung

Statistik- Gebühren- satzung

Die Gebührensätze der Statistik-Gebührensatzung der LHS vom 14. März 1996 wurden zuletzt anlässlich der Euroumstellung (2001) geändert. Die Gebühren bewegen sich im Wesentlichen auf dem Niveau von 1996. Unser Hinweis ist für das Statistische Amt Anlass, nach dem Wahljahr 2006 zu prüfen, ob einzelne Gebühren erhöht werden können.

6.1.3 Bezirksämter (UA 0520)

6.1.3.1 Dienstverteilungspläne

Für die Bezirksämter liegen keine aktuellen Pläne vor. Dies stellt einen Mangel dar. (Für die Feststellung des Dienstverteilungsplans ist das jeweilige Amt zuständig. Referat AK muss dem Dienstverteilungsplan zustimmen.)

Referat AK wird die Ämter und Eigenbetriebe nachdrücklich auffordern, ihre Dienstverteilungspläne bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu aktualisieren bzw. (erstmalig) zu erstellen.

6.1.3.2 Eigene kulturelle Veranstaltungen

1998 hat der GR beschlossen, den Bezirksbeiräten Budgetmittel i. H. v. 255.000 € im Rahmen des Verwendungszwecks „Förderung bürgerschaftlicher Initiativen aller Art mit Stadtteil- und Stadtbezirksbezug“ zur eigenständigen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Diese Mittel wurden im Zuge der Neustrukturierung der Stadtbezirke ab 1999 um 77.000 € auf 332.000 € aufgestockt.

Seit dem Jahr 2000 werden jährlich 300.000 € zur Übertragung als Haushaltsrest beantragt. Im Jahr 2004 waren es sogar 365.000 €. Die Mittel fließen jedoch nicht entsprechend ab.

Wir haben daher empfohlen, den Planansatz zu reduzieren.

6.2 Einzelplan 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

6.2.1 Amt für öffentliche Ordnung

6.2.1.1 Polizei (UA 1000 u. a.)

- Im Bereich der Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung sehen wir Einsparungsmöglichkeiten, wenn digitale anstelle der herkömmlichen Filmtechnik zum Einsatz käme. (Bisher wurden 34.000 €/Jahr für Filmmaterial und Filmentwicklung benötigt.) Das Amt ist hierfür aufgeschlossen. Es möchte jedoch aus rechtlichen Gründen die Zulassung einer sicheren digitalen Messtechnik durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig abwarten.
- I. d. R. werden Geschwindigkeitsüberschreitungen bis 10 km/h nicht geahndet, obwohl z. B. bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung rd. 91 % der Überschreitungen im Bereich bis 20 km/h liegen. Die Ausfälle an Einnahmen können wir nicht beziffern. Aus wirtschaftlichen Erwägungen hält es das Amt für nicht umsetzbar, solche Überschreitungen zu ahnden.
- Die Zahl der abgeschleppten Falschparker hat sich von 1.216 (2003) auf 2.424 (2004) verdoppelt. Die entsprechenden (Soll-) Einnahmen haben sich aber nur um rd. 50 % erhöht (2003: 102.000 €; 2004: 159.700 €).

**Künftig
Kosten-
reduzierung
möglich**

**78.000 €
Kassenein-
nahmereste**

Kostenbescheide an säumige Zahler wurden teilweise mit erheblicher Verspätung erlassen. Die KER in diesem Bereich sind unvermindert hoch, zuletzt rd. 78.000 €. Sie betreffen teilweise Forderungen aus 1995 und früher. Für die im Rahmen der Kostenbescheide festzusetzenden Verwaltungsgebühren haben wir empfohlen, eine Gebührenkalkulation zu erstellen und die Verwaltungsgebühren entsprechend anzupassen. Für die niedrigen Sollstellungen sind nach Angaben des Amtes Personalwechsel und unterschiedlich geführte Statistiken ursächlich. Eine Überprüfung der offenen Forderungen (KER) wurde zugesichert.

- Die Videoüberwachung des Rotebühlplatzes wurde im Juli 2003 eingestellt. Service- und Wartungsleistungen wurden noch bis Januar 2004 bezahlt. Wir errechneten eine Zuvielzahlung von 5.200 €, deren Rückforderung veranlasst wurde. Für die von der LHS beschaffte umfangreiche Technikausstattung wurde bisher keine weitere Verwendung gefunden.
- Für die Digitalisierung von Akten der Kfz-Zulassungsstelle (Nach Erfassung des Altbestands) wurden höhere Preise berechnet, als vertraglich vereinbart waren. Es entstanden Mehrausgaben von rd. 10.000 €. Das Amt hat eine Klärung zugesagt.
- Durch eine unvollständige innerstädtische Verrechnung der Miete (ohne Nebenkosten) für ein Verwaltungsgebäude (rd. 255.000 €) sind die Rechnungsergebnisse 2004 der UAe 1000 (Polizei) und 1100 (Öffentliche Ordnung) mindestens in dieser Größenordnung unrichtig.

**15.200 €
Mehrausgaben**

**Rechnungs-
ergebnis
unrichtig**

6.2.1.2 Sondernutzungsgebühren

- Das Amt für öffentliche Ordnung ist für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus und zur Festsetzung von nicht laufend wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren zuständig. Die Sondernutzungsgebühren gehen beim Amt ein und wären an das Tiefbauamt abzuführen. Die Sondernutzungsgebühren der HHSt. 1.1100.1000.007 (2004: rd. 327.000 €) sind bisher dem Tiefbauamt nicht gutgeschrieben worden. Ab 2005 soll dies geändert werden.

**327.000 €
Sondernut-
zungsgebüh-
ren nicht gut-
geschrieben**

Bei der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren haben wir auf 22 Fälle aufmerksam gemacht, in denen die ab 1. Januar 2004 wirksame Gebührenanpassung nicht berücksichtigt worden war; zudem haben wir auf die für die LHS nachteiligen Tarifabweichungen (z. B. bei Eisverkäufern) hingewiesen.

- Wir regten an, bei einem Flurstück zu klären, ob es durch Widmung der Öffentlichkeit überlassen wurde. Dies bestätigte sich. Damit konnten Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. 8.000 €.

**8.000 €
jährliche
Mehreinnahmen**

Verzicht auf
Mehrein-
nahmen?

- Für das Aufstellen von Werbereitern werden im Stadtgebiet grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt, gleichwohl werden auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet unzählige eigenständige Werbereiter aufgestellt, für die keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden (allein auf der Königstraße befinden sich ca. 350 Werbereiter, für die Sondernutzungsgebühren von rd. 168.000 € zu erzielen wären). Wir baten, entsprechende Veranlagungen vorzunehmen oder auf den Abbau der Werbereiter hinzuwirken.

31.000 €
Mehrein-
nahmen

- Bei den Genehmigungen für Straßenwirtschaften im Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht fielen uns einige nicht (richtig) abgerechnete Fälle auf. Durch Neuberechnungen konnten Einnahmen von rd. 31.000 € erzielt werden, 3.000 € wegen unrichtiger Tarife und 28.000 € für Fälle, die bisher noch nicht veranlagt worden waren.

Entgegen den maßgebenden Tarifen des Gebührenverzeichnis waren oftmals gerundete Tarife und verkürzte Freischankzeiten zu Ungunsten der LHS berechnet worden.

Um die Qualität der Sachbearbeitung zu erhöhen, hat das Amt inzwischen innerdienstliche Regelungen erlassen.

6.2.1.3 Gebühren für Maßnahmen im Straßenraum

Für verkehrsbehördliche Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen anlässlich von Aufgrabungen und Sperrungen im öffentlichen Straßenraum fallen Gebühren an. Sie betragen in 2004 rd. 467.000 €. Der größte Schuldner war eine Energielieferungs AG mit rd. 85.000 €. Ein von uns durchgeführter Abgleich zwischen Genehmigungen und Gebühreneinnahmen von der Energielieferungs AG erbrachte für 2004 zwar mehr Genehmigungen, aber ein zurückgehendes Gebührenaufkommen.

Im Fortgang der Prüfung stellte sich heraus, dass seit der Installation eines Softwareprogramms durch ein fehlerhaft eingegebenes Datum nachträglich eingegangene Genehmigungen seit 1999 nicht mehr bei der Gebührenberechnung berücksichtigt worden waren. Dadurch entstand der LHS zunächst ein Schaden von 65.000 €. Das Amt für öffentliche Ordnung geht nach einem Gespräch mit der o. g.

AG davon aus, nicht erfasste Genehmigungen aus 2001 bis 2004 über rd. 50.000 € nachberechnen zu können. 15.000 € wären verjährt.

**50.000 €
Mehreinnahmen**

6.2.2 Branddirektion

6.2.2.1 Feuerschutz (UA 1300)

Den überwiegenden Teil der Einnahmen im Feuerschutz stellen die Kostenersätze für technische Leistungen der Feuerwehr dar. Im Bereich der technischen Hilfeleistungen (Einsätze) haben wir bei einem Rechnungsergebnis von 868.000 € KER von 478.000 € und Rückstände bei der Rechnungsstellung festgestellt. Nach Auskunft der Branddirektion sind die Rückstände bei der Rechnungsstellung auf einen 18monatigen Personalengpass zurückzuführen, der erst im Oktober 2005 behoben werden konnte.

**478.000 €
Kasseneinnahmereste**

Das Verzeichnis der Kostenersätze wurde zuletzt am 1. Januar 2002 aktualisiert. Die Ersätze für Personal basieren noch auf einer Personalkostenberechnung des Hauptamts von 1994, die 1995 zwei geringe Anpassungen erfahren hatte. Seither wurde keine Aktualisierung mehr vorgenommen. Es ist beabsichtigt, die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Feuerwehr der LHS noch im Jahr 2005 neu zu fassen, wobei auch die aktuell berechneten Personalkosten mit den Besonderheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes einfließen sollen.

Kostenersätze seit 1995 unverändert

Auf Grund der fehlenden Kostenträgerrechnung können die Kostenersätze nicht immer exakt kalkuliert werden. Die Erhöhung der Kraftfahrzeugkostenersatzes erfolgt daher prozentual. Ein obergerichtliches Urteil lässt diese Handhabung nicht zu. Eine rechtliche Beurteilung der Verfahrensweise durch das IMBW steht noch aus.

Kostenträgerrechnung fehlt

Die Arbeitszeit der Angehörigen der Berufsfeuerwehr Stuttgart beträgt 50 Stunden pro Woche und entspricht nicht der EU-Arbeitszeitrichtlinie, die eine Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche einschließlich Bereitschaftsdienst vorschreibt. Da die Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche inzwischen gefestigte Rechtsprechung ist, besteht Handlungsbedarf.

EU-Richtlinie nicht eingehalten

6.3 Einzelplan 2 – Schulen

6.3.1 Schulverwaltungsamt (UA 2210 u. a.)

6.3.1.1 Überlassung von Schulanlagen

Der GR hat am 12. Juni 1997 „Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Schulanlagen sowie Turn- und Versammlungshallen öffentlicher Schulen“ neu gefasst, die am 1. August 1997 in Kraft traten.

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 wurden die Entgelte für die Überlassung geglättet.

**Entgelte seit
acht Jahren
unverändert**

Da die Entgelte seit acht Jahren nicht angepasst wurden, empfehlen wir, die Entgelte maßvoll zu erhöhen. Nach Mitteilung der Verwaltung ist dies politisch nicht durchsetzbar.

**122.400 €
mittelbare
Zuwendun-
gen nicht
ausgewiesen**

Nach den Überlassungsbestimmungen werden der privaten Abendrealschule e. V. und dem Abendgymnasium der Volkshochschule Stuttgart e. V., beides staatlich anerkannte Ersatzschulen im Bereich der Erwachsenenbildung, Räumlichkeiten in städtischen Schulanlagen für die Hälfte des Entgelts überlassen. Die ermäßigten Überlassungsentgelte stellen mittelbare Zuwendungen (Mietzuschüsse) dar, die bisher im HHPI bzw. in der Jahresrechnung nicht ausgewiesen werden. Pro Schuljahr sind dies derzeit 110.300 € bzw. 12.100 €. Daneben erhalten die beiden Schulen jährliche Betriebszuschüsse, die im HHPI ausgewiesen sind.

Ab dem HHJ 2006 sollen auch die Mietzuschüsse im HHPI ausgewiesen werden. Damit wird auch den Haushaltsgrundsätzen der sachlichen Vollständigkeit und der Haushaltswahrheit und -klarheit entsprochen.

6.3.1.2 Zuschüsse für Betreuungsleistungen

Das Schulverwaltungsamt bezuschusste 2004 die von caritativen Verbänden angebotenen Betreuungsleistungen, insbesondere die Durchführung von Transportdiensten und -begleitungen von körper- bzw. geistigbehinderten (Schul-)Kindern, i. H. v. 541.000 €. Leistungen und Bedingungen, wie z. B. Aufgabenfeld bzw. Anzahl der zur Verfügung gestellten Kräfte, Stundensätze, sonstige Kosten (Verpflegung, Sozialversicherung etc.) sowie die Zahlungsmodalitäten, werden schriftlich vereinbart.

Bei zwei Verbänden, die zusammen Zuschüsse von 336.000 € erhielten, lagen keine schriftlichen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 1 ZO) vor.

**Schriftliche
Vereinbarungen
fehlen**

Nach einer Mitteilung des Fachamts vom Oktober 2004 sollen schriftliche Vereinbarungen ab dem kommenden Schuljahr erstellt werden.

6.3.1.3 Schulgerätelager

Durch die Zusammenlegung der Transportkolonne des Schulverwaltungsamts mit der des Haupt- und Personalamts zum 1. August 2003 ist das Schulgerätelager personell nicht mehr besetzt, da alles Personal zum Haupt- und Personalamt versetzt wurde. Zu- und Abgänge im Lager werden seither nicht mehr vor Ort überwacht.

Sowohl beim im Dezember 2003 als auch im Mai 2005 vom Schulverwaltungsamt durchgeführten Gerätesturz haben sich – teils erhebliche – Fehlbestände ergeben. Die Bestandsabweichungen konnten überwiegend nicht mehr aufgeklärt werden.

**Erhebliche
Fehlbestände**

Einer der Gründe hierfür war, dass die Transportkolonne des Haupt- und Personalamts mit einer eigenen Auftragssystematik arbeitet. Teilweise fehlte der Bezug zur Kontonummer der Lagerkartei des Schulverwaltungsamts. Bestandsveränderungen waren dadurch nicht immer nachvollziehbar.

Eine räumliche Trennung von Neu- und Gebrauchtmöbeln war nicht gegeben. Der zwischenzeitlich auf die gängigsten Artikel reduzierte Neuteilebestand soll künftig vom Lager des Haupt- und Personalamts aus an die Schulen verteilt werden, soweit die Artikel nicht direkt von den Lieferanten an die Schulen ausgeliefert werden können.

Wir haben empfohlen, mit den Schulmöbellieferanten zu vereinbaren, Artikel durch „Abruf nach Bedarf“ direkt an die Schulen zu liefern. Die Lagerbuchführung muss (zeitnah) noch grundsätzlich zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem Haupt- und Personalamt geklärt werden.

6.4 Einzelplan 3 – Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

6.4.1 Kulturamt (UA 3321)

6.4.1.1 Landeszuschuss für die Stuttgarter Philharmoniker

Den Zuschussbedarf der Stuttgarter Philharmoniker tragen das Land BW und die LHS je zur Hälfte. Der Verwendungsnachweis der LHS ist vom RPA zu prüfen. Auf unseren Hinweis hin hat das Kulturamt für 2004 weitere Kosten in den Verwendungsnachweis aufgenommen, die zu einer Einnahmeverbesserung für die LHS geführt haben.

6.5 Einzelplan 4 – Soziale Sicherung

6.5.1 Jugendamt (UA 4070 u. a.)

6.5.1.1 Reinigungsleistungen

Reinigungsleistungen wurden daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß vergeben und abgerechnet wurden.

- 37 Vergaben konnten nicht nachvollzogen werden, da Vergabenederschriften, Hinweise auf die Vergabeart und/oder Begründungen fehlten.
- Bei sechs Objekten führen Firmen seit Jahren Reinigungsarbeiten aus, ohne dass schriftliche Verträge bestehen. Bei drei dieser Objekte waren die abgerechneten Stundensätze zu hoch.
- Bei vier Objekten konnte die Angemessenheit der Reinigungsweise nicht beurteilt werden, weil in den Angeboten Flächenangaben fehlten oder in Stundennachweisen der Stundenpreis und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht angegeben war.
- Zwei Objekte hätten bereits 1999 bzw. 2002 neu ausgeschrieben werden müssen. In einem Fall verringerte sich zwar die Reinigungsfläche, der Reinigungspreis blieb aber gleich, im anderen Fall waren die Preise erheblich erhöht worden.

Mängel

Das Fachamt teilte auf unsere Feststellungen hin mit, die betroffenen Objekte seien zwischenzeitlich vom Haupt- und Personalamt neu ausgeschrieben und vergeben worden bzw. Ausschreibungen liefen oder erfolgten noch 2005.

- In mehreren Einrichtungen werden seit Jahren Aushilfskräfte von Reinigungsfirmen zur Erledigung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt. Zahlreiche Einsätze wurden weder beantragt noch vom Jugendamt genehmigt.
Das Jugendamt hat Verbesserungen zugesagt.

Durch den Einsatz der Aushilfskräfte werden krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten und teilweise unbesetzte Planstellen ausgeglichen und Personalkosten auf Sachkosten verlagert.

6.5.1.2 Konsequenzen aus einer Unterschlagung

Im Bereich der Gebäudereinigung war es zu einer größeren Unterschlagung gekommen, die mit einer Verurteilung des ehemaligen Mitarbeiters endete. Wir prüften, welche Konsequenzen das Fachamt aus der Unterschlagung gezogen hat.

So hat das Jugendamt unverzüglich organisatorische Veränderungen eingeleitet, die gleichgelagerte Unterschlagungsfälle unmöglich machen sollen. Auch die Rechnungssachbearbeitung bezüglich der Reinigungsverträge dürfte sich jetzt über dem städtischen Standard bewegen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der eingeleiteten Veränderungen bestehen zwischen dem Jugendamt und dem RPA unterschiedliche Auffassungen. Nach unserer Auffassung reichen die Veränderungen nicht aus, um künftig Unregelmäßigkeiten zu verhindern, wenn nicht gleichzeitig interne Kontrollen verstärkt werden. Hierzu und zu den Zuständigkeiten bei der Rechnungsbearbeitung haben wir Vorschläge gemacht.

Der abschließende Bericht des Jugendamts über die Unterschlagung gegenüber dem VA steht noch aus.

6.5.1.3 Aus der Zuwendungsprüfung

Durch unseren Hinweis hat das Jugendamt zwei Investitionszuschüsse geprüft, bei denen es darum ging, ob sie teilweise zurückzufordern sind. In beiden Fällen waren Rückforderungen zu bejahen. In einem Fall sind bei der Stadt bereits 33.600 € eingegangen, im anderen Fall ist in Kürze mit dem Eingang von 22.900 € zu rechnen.

56.500 €
Rückforderungen

6.5.2 Sozialamt (UA 4100 u. a.)

6.5.2.1 Dauervorschüsse an Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Durch die Auflösung der LWV zum 31. Dezember 2004 ging die Zuständigkeit für die bisher vom LWV Württemberg-Hohenzollern bearbeitete stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe auf die

Stadt- und Landkreise über. Auf die Stadt entfiel ein Ausgabevolumen von 79,9 Mio €. Das bisher vom LWV genutzte EDV-Programm STAVIS/AKTEX und die mit den Einrichtungen vereinbarten Abrechnungsmodalitäten wurden übernommen. Auf Antrag des Sozialamts wurden Dauervorschüsse i. H. v. 7,3 Mio an 14 große Einrichtungen zur Auszahlung aus dem ShV angewiesen. Die Einrichtungen rechnen ihre Leistungen vierteljährlich am Ende des Quartals bzw. Anfang des nächsten Quartals ab. Der Dauervorschuss entspricht 2/3 der Kosten für ein Quartal, für die die LHS aufzukommen hat. Der bisherige Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG sah in § 19 Abs. 2 folgende Regelung vor:

„Die Abrechnung der Vergütungen für die Leistungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen der Leistungsträger sind zum 15. des laufenden Monats fällig. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.“

Durch das jetzige Vorschuss- und Abrechnungsverfahren entstehen der LHS Zinsverluste. Bei Verkürzung des Vorschussbetrags um 1/3 würde der Zinsgewinn monatlich ca. 4.300 € betragen, bei Umstellung auf monatliche unbare Auszahlung der Abschläge ca. 8.600 € monatlich. Im letzten Fall könnte der Dauervorschuss von 7,3 Mio € vollständig an die LHS zurückgezahlt werden.

Das Sozialamt hält hingegen das für die großen Einrichtungen gewählte Abrechnungsverfahren für zweckmäßig und im Sinne einer zeitnahen Aufgabenerledigung für geeignet. Ein kürzerer Abrechnungszeitraum oder die Umstellung auf Abschlagszahlungen würde nach seiner Ansicht einen höheren Personalbedarf bei der Sonderdienststelle erfordern und in keinem Verhältnis zum (fiktiven) Zinsgewinn stehen. Das Sozialamt prüft derzeit, ob ein anderes EDV-Verfahren für die Abbildung der Eingliederungshilfe, die brutto gebucht werden muss, angeboten wird.

Da die Dauervorschüsse keine Abschlagszahlungen darstellen und Vorschüsse nur an Zahlstellen städtischer Ämter geleistet werden dürfen, ist die rechtliche Zuordnung der gewährten Dauervorschüsse noch unklar.

6.5.2.2 Sozialhilfeempfänger in Hotels, Gasthöfen und Privatpensionen

Bei fünf Sozialhilfedienststellen und neun Bezirksämtern wurde die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Hotels, Gasthöfen und Privatpensionen in Stichproben mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Nachdem die Zahl der in Hotels untergebrachten Sozialhilfeempfänger von 1996 bis 1999 zurückging, nimmt sie seit 2000 wieder zu. Im Jahr 2000 waren jahresdurchschnittlich 134 und im Jahr 2004 320 Hilfeempfänger in Hotels untergebracht. Entsprechend stiegen die Kosten für die Hotelunterbringungen. Betragen diese im Jahr 2000 noch 522.000 €, wurden nach unserer Berechnung im Jahr 2004 bereits 1.200.000 € ausgegeben. Durch höhere Kapazitäten im Interimswohnen sollen 2004 und 2005 120 Hotelplätze abgebaut und Einsparungen von 260.000 € erzielt werden.
- Bei 34 Sozialhilfeempfängern wurde die durchschnittliche Dauer einer Hotelunterbringung von sechs bis acht Monaten deutlich überschritten; teilweise wohnen Hilfeempfänger seit Jahren im Hotel. Für deren Betreuung bestehen keine besonderen Verfahrensregelungen. Auf Grund unserer Feststellung will das Sozialamt (in Abstimmung mit den freien Trägern) noch 2005 Verfahrensregeln entwickeln.
- In einigen Fällen war nicht feststellbar, ob
 - Hilfeempfänger, welche die Voraussetzungen zur Vormerkung und Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen erfüllten, den dafür notwendigen Wohnberechtigungsschein A beantragt hatten bzw. Folgeanträge gestellt wurden,
 - so genannte „Maklerscheine“ zur Vorlage bei einem Makler zur Vermittlung von Wohnraum beantragt bzw. ausgestellt wurden.

Neue Regeln

Verbesserungen sollen durch eine Änderung der Vorschriften im Arbeitshandbuch Sozialhilfe erreicht werden.

- Eine Sozialhilfedienststelle gewährte seit 2001 einer Hilfeempfängerin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, ferner übernahm sie Hotelkosten. Erst 2004 bemerkte sie, dass sich die Hilfeempfängerin ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhielt und deshalb keinen Anspruch auf Sozialhilfe hatte. (Ansprüche nach dem AsylbLG hätten bestanden.) Der Schaden für die LHS beträgt mindestens 12.800 €.

**Schaden
12.800 €**

6.5.2.3 Aus der Einzelfallprüfung von Sozialhilfefällen

Eine Große Kreisstadt hatte im November 2002 gegenüber einem Bezirksamt ihre Kostenerstattungspflicht nach § 107 BSHG für einen Sozialhilfeempfänger von Dezember 2002 bis November 2004 anerkannt. (Der Hilfeempfänger ist am 1. Dezember 2004 aus dem Sozialhilfebezug ausgeschieden.) Sie bat um jährliche Abrechnung des Sozialhilfeaufwands.

Nach unseren Feststellungen hatte das Bezirksamt den Erstattungsaufwand für das erste Jahr Ende Oktober 2004 noch nicht abgerechnet. Aufgrund unserer Prüfungsfeststellung forderte das Bezirksamt im April 2005 den Sozialhilfeaufwand bis Dezember 2003 i. H. v. 12.100 € bei der Großen Kreisstadt an. Ebenfalls im April 2005 baten wir das Bezirksamt, die restliche Kostenerstattung geltend zu machen.

Die Kostenerstattung bis Dezember 2003 ist im September 2005 eingegangen. Der Aufwand für 2004 wurde im Oktober 2005 angefordert.

6.6 Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport, Erholung

6.6.1 Sportamt (UA 5500)

6.6.1.1 Parkplatzgebühren und Kostenerstattung

Die LHS verzichtet seit 1994 bei Veranstaltungen des VfB Stuttgart im Gottlieb-Daimler-Stadion grundsätzlich darauf, Gebühren für das Parken auf dem Cannstatter Wasen zu erheben. Im Gegenzug erhält die LHS vom Verein eine finanzielle Entschädigung für die entstehenden Einnahmeausfälle. Diese besucherabhängigen Pauschalzahlungen werden anteilmäßig zwischen den Parkplatzeigentümern Veranstaltungsgesellschaft Stuttgart mbH & Co. KG (Veranstaltungsgesellschaft), Sportamt und Tiefbauamt geteilt. Der den Eigentümern entstandene Einnahmeausfall wird diesen aus dem städtischen Haushalt durch Sportfördermittel ersetzt. Die Kostenerstattung an die Veranstaltungsgesellschaft (vormals VMS) betrug in 2004 rd. 47.000 € (2003: 32.000 €).

Wir regten an, künftig die Kostenerstattung für die Veranstaltungsgesellschaft aus dem Haushalt des vorsteuerabzugsberechtigten BgA Gottlieb-Daimler-Stadion zu entnehmen. Dem wurde entsprochen. Mehrausgaben an Steuern von rd. 7.600 €/Jahr können dadurch vermieden werden.

**jährliche
Steuer-
ersparnis
7.600 €**

Wir stellten zudem fest, dass die Höhe des Kostenersatzes durch den VfB seit 1994 unverändert ist, der Einnahmeausfall der LHS jedoch von rd. 6.000 € auf rd. 50.000 € angestiegen ist. Das Sportamt wird diesen Punkt mit dem VfB besprechen.

**6.500 €
Mehrein-
nahmen**

Durch unsere vertiefte Prüfung haben wir der LHS noch zu zusätzlichen Parkplatzgebühren von 6.500 € verholfen.

**Pauschale
Abrech-
nung**

Die für die Parkplatzeigentümer anzufertigenden Abrechnungen sind sehr zeitaufwändig und die Abwicklung verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Zur Vereinfachung haben wir empfohlen, die Parkplätze auf dem Cannstatter Wasen pauschal – anhand der bisherigen durchschnittlichen Anzahl an Besucher-Pkw – mit dem VfB abzurechnen. Das Sportamt ist bereit, an einer entsprechenden Lösung mitzuwirken.

6.7 Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

6.7.1 Allgemeines zur Bauprüfung/Finanzielles Ergebnis

Stichprobenweise geprüft wurden im Wesentlichen:

- Vergaben von
 - Leistungen an freiberuflich Tätige (Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern) einschließlich Verfahren nach VOF,
 - Bauleistungen nach VOB und – in Einzelfällen – Leistungen nach VOL im Zusammenhang mit Baumaßnahmen,
- Bauabrechnungen,
- Verwendungsnachweise bei Zuwendungen Dritter, z. B. nach dem KHG und den FrAl,
- Maßnahmen der Stadtsanierung und der Stadterneuerung:
 - Zwischennachweise für den Abruf von Fördermitteln,
 - Endverwendungsnachweise (Abrechnungen) als Gesamtnachweis (Ausgaben, Einnahmen, Fördermittel),
 - Zuwendungen an Dritte (z. B. Gebäuderestwert-, Abbruchkosten- und Mietausfallentschädigungen, Kostenerstattungsbeiträge).

Der finanzielle Prüfungserfolg aus diesen Bereichen beträgt für das Jahr 2004 rd. 1,62 Mio €. Hiervon entfallen auf

**Prüfungserfolg
rd. 1,62 Mio €**

- | | |
|---|--------------|
| ➤ Vergaben | 0,723 Mio €, |
| ➤ Bauabrechnungen | 0,713 Mio €, |
| davon nicht realisierbar | 0,005 Mio €, |
| ➤ Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Stadtsanierung und Stadterneuerung | 0,182 Mio €. |

In den ausgewiesenen Beträgen sind auch die bei der Prüfung der SSB AG und der Eigenbetriebe erzielten Einsparungen enthalten.

6.7.2 Vergaben (Honorarverträge, sonstige Verträge und Bauvergaben)

6.7.2.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Die im Vergabebereich erzielten Einsparungen von 0,723 Mio € verteilen sich wie folgt:

Vergabebereich	Angebote		Nachträge		Zusammen		Einsparungen Mio €
	Anzahl	Mio €	Anzahl	Mio €	Anzahl	Mio €	
Honorar- und sonst. Verträge	168	24,64	57	3,31	225	27,95	0,412
Hochbau	115	29,77	638	10,85	753	40,62	0,257
Tiefbau	77	59,96	138	6,70	215	66,66	0,043
Gartenbau	25	2,57	17	0,23	42	2,80	0,011
Zusammen	385	116,94	850	21,09	1.235	138,03	0,723

6.7.2.2 Vorbemerkung

Soweit Vorgänge Eigenbetriebe betreffen, sind sie in den SB aufgenommen worden, weil für die Vergabe und Abrechnung im Baubereich i. d. R. die jeweiligen technischen Ämter der LHS zuständig sind.

In den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse betroffener Eigenbetriebe wird insoweit auf diesen SB verwiesen.

Die unter Nr. 6.7.2.1 dargestellten Einsparungen ergeben sich aus einer Vielzahl einzelner Vorgänge von unterschiedlicher Größenordnung. Im Wesentlichen führten Feststellungen folgender Art zu Einsparungen gegenüber den Vergabevorschlägen der Fachämter:

- Angebote oder zusätzliche Nebenangebote wurden nicht sachgerecht gewertet.
- Die in Nachtragsangeboten geltend gemachten Forderungen sind gegenüber dem Hauptauftrag überhöht und deshalb zu reduzieren.
- Die in Nachtragsangeboten aufgeführten Leistungen sind bereits im Hauptauftrag enthalten und dürfen deshalb nicht zusätzlich vergütet werden.

6.7.2.2.1 Beispiele aus der Prüfung von Vergaben (HOAI)

Bei der Vergabe von Leistungen an Architekten und Ingenieure ist die HOAI zu beachten. Die komplexen, teilweise geradezu unüberschaubaren Vorschriften dieser Honorarordnung wirken sich nicht selten erschwerend auf den sachgerechten Abschluss von Verträgen aus, wie folgende Beispiele belegen:

Beispiel 1

Für die betriebstechnische Ausrüstung eines Streckenabschnitts der Stadtbahn war ein Honorarvertrag abzuschließen. Zur Ermittlung des Honorars werden die anrechenbaren Kosten solcher Leistungen in Anlagengruppen zusammengefasst, die in der HOAI definiert sind. Der Vertragsentwurf des Tiefbauamts sah eine von der HOAI abweichende Zusammenfassung der Kosten vor. Auf unseren Hinweis hin wurde die Honorarermittlung berichtigt. Die ursprüngliche Auftragssumme von rd. 79.000 € verringerte sich um rd. 9.000 €.

**Einsparung
rd. 9.000 €**

Beispiel 2

Für die Nachrüstung von Aufzügen an einer Haltestelle der Stadtbahn wurden Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich. Der Vertragsentwurf des Tiefbauamts sah vor, die anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars entsprechend der Regelung für Architektenleistungen zu ermitteln. Wir wiesen darauf hin, dass die HOAI für die Leistungen der Tragwerksplanung eine hiervon abweichende Berechnung vorsieht. Durch die Richtigstellung verringerte sich die ursprüngliche Auftragssumme von rd. 45.000 € um rd. 11.000 €.

**Einsparung
rd. 11.000 €**

6.7.2.2.2 Architektenhonorar für zusätzliche Leistungen

Beim Umbau einer städtischen Liegenschaft für kulturelle Zwecke im Kinder- und Jugendbereich ergaben sich zahlreiche Änderungen und Umplanungen. Das mit der Planung und der Bauleitung beauftragte Architekturbüro forderte die Honorierung seiner zusätzlichen Leistungen. Die Forderungen wurden nach und nach geltend gemacht. Schließlich ergab sich eine Forderung von rd. 2,426 Mio € für die gesamten erbrachten Leistungen.

Das Hochbauamt konnte trotz mehrerer Verhandlungen mit dem Architekturbüro keine Einigung erzielen, welche Forderungen überhaupt berechtigt waren und wie die Vergütung für die Mehrleistungen zu ermitteln war. Deshalb wurde das RPA vom Referat T und vom Hochbauamt um Beurteilung des Sachverhalts und Vermittlung gebeten, um eine Einigung mit den Architekten zu erreichen.

Die Forderung der Architekten war durch äußerst detaillierte Berechnungen dokumentiert. Hinzu kamen Pläne und weitere Anlagen. In vier jeweils mehrstündigen Besprechungen mit Vertretern des Hochbauamts im Büro der Architekten wurden die Berechnungen im Einzelnen erörtert. Hochbauamt und RPA kamen überein, eine um rd. 390.000 € reduzierte Vergütung sei angemessen. Die Architekten stimmten diesem Vorschlag nur unter Vorbehalt zu. Insbesondere wurde vorbehalten, Schadenersatz aufgrund von Behinderungen bei der Leistungserfüllung der Architekten geltend zu machen, der aber ggf. vom Rechtsamt zu prüfen wäre. Die aus Sicht der LHS berechnete Forderung wurde nach Unterzeichnung des Vertrags umgehend ausbezahlt. Weitere Forderungen hat das Architektenbüro bis heute nicht geltend gemacht.

Einsparung
rd. 390.000 €

6.7.2.2.3 Beispiel aus der Prüfung von Vergaben (VOB)

Das Garten- und Friedhofsamt beabsichtigte, die Sitzauflagen aus Holz für Rundbänke im Außenbereich einer Schule zu erneuern. Da solche Auflagen nur von wenigen Firmen hergestellt werden, wurden drei Angebote eingeholt, darunter eines von einer anerkannten Werkstatt für Behinderte. Das Garten- und Friedhofsamt wollte den Auftrag dem günstigsten Anbieter erteilen. Wir machten auf § 140 Schwerbehindertengesetz aufmerksam, wonach bei Beauftragung der Werkstatt für Behinderte die Hälfte des auf Arbeitsleistungen entfallenden Rechnungsbetrags auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden kann. Bei einer Auftragssumme von rd. 17.000 € entsprach dies rd. 5.300 €. Damit ergab sich für die LHS ein deutlicher wirtschaftlicher Vorteil. Der Auftrag wurde der Werkstatt erteilt.

Einsparung
rd. 5.300 €

6.7.3 Bauabrechnungen

6.7.3.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Im Berichtsjahr wurden Abrechnungen von Neu- und Umbauten sowie von Maßnahmen der Bauunterhaltung mit einem Volumen von insgesamt rd. 176 Mio € geprüft. Die Prüfung hat zu Einsparungen von rd. 0,713 Mio € geführt. Hierbei sind Berichtigungen zu Gunsten der Auftragnehmer bereits abgezogen.

**Einsparungen
rd. 0,713 Mio €**

Die Gründe für unzutreffend vorgenommene Bauabrechnungen sind – wie bisher – im Wesentlichen:

- unzutreffende Anwendung der Bestimmungen für Aufmaß und Abrechnung nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- falsche Zuordnung der ausgeführten Leistungen zu einzelnen Positionen,
- Rechen- und Übertragungsfehler,
- Doppelberechnungen von Leistungen und
- ungerechtfertigte Forderungen.

Außerdem sind bei den Honorarschlussrechnungen für die Leistungen freiberuflich Tätiger

- die HOAI nicht sachgerecht zu Grunde gelegt und
- die vertraglichen Regelungen nicht vollständig beachtet worden.

6.7.3.2 Beispiele aus der Prüfung von Bauabrechnungen

6.7.3.2.1 Neubau einer Seniorenwohnanlage

Die Finanzierung des Neubaus einer Seniorenwohnanlage wurde durch den Nachlass zweier Brüder, die in Stuttgart ansässig waren, ermöglicht. Zusammen mit den Testamentsvollstreckern wurde entschieden, die Baubetreuung sowie sämtliche ingenieurtechnischen Leistungen für diese Baumaßnahme einer Gesellschaft zu übertragen. Entgegen den Empfehlungen des RPA ist im Baubetreuungsvertrag geregelt, dass sie einzelne Planungsleistungen oder Teile hiervon an Dritte übertragen kann. Hiervon machte die Gesellschaft

Gebrauch und beauftragte freiberuflich Tätige mit der Planung und der Objektüberwachung.

Der Auftragnehmer hat sich selbst kontrolliert

Das Hochbauamt als eigentlich zuständiger Vertreter des Bauherrn wurde bei dieser Baumaßnahme nicht eingeschaltet. Somit hat sich die Gesellschaft selbst kontrolliert.

Die Prüfung der Abrechnungen führte im Wesentlichen zu folgenden Feststellungen:

- Sämtliche Gewerke mit einer Vergabesumme im Wert von insgesamt rd. 11,79 Mio € wurden nur national, beschränkt ausgeschrieben. (Das Testament sieht vor, insbesondere Stuttgarter Handwerker zu berücksichtigen.) Somit wurde gegen das europäische Vergaberecht verstoßen.
- Bei nahezu allen Gewerken wurden nach Eröffnung der Angebote Preisverhandlungen geführt. Dies ist nach § 24 Nr. 3 VOB/A unstatthaft.
- Alle Angebote und Nachtragsangebote hätten unaufgefordert vor Auftragsvergabe dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Dies geschah nicht.
- Die Gesellschaft stimmte nachträglichen Umstellungen von Einheitspreisverträgen auf Pauschalverträge zu. Dies ist nach § 24 Nr. 3 VOB/A unstatthaft.
- Das Honorar wurde abweichend vom Vertrag auf der Basis der HOAI 1996 abgerechnet. Maßgeblich war jedoch die HOAI 1991.

Erhebliche Verstöße festgestellt

Einsparungen rd. 274.000 €

Insgesamt haben unsere Feststellungen zu Rückforderungen und Einsparungen von rd. 274.000 € geführt.

6.7.3.2.2 Modernisierung einer Sportstätte

Für diese Maßnahme hatte das Hochbauamt die Projektleitung übernommen. Mit der Planung und der Bauüberwachung wurde eine Planungsgemeinschaft beauftragt. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Planungsgemeinschaft noch eine restliche Honorarforderung von rd. 1 Mio €.

Wir haben die Honorarschlussrechnung der Planungsgemeinschaft zusammen mit dem Hochbauamt geprüft. In diese Prüfung flossen auch unsere Feststellungen zu den Bauabrechnungen ein. Des Weiteren waren die anrechenbaren Kosten vom Auftragnehmer nicht sachgerecht ermittelt worden. Sie wurden auf Grundlage des Kostenanschlags (Ausschreibungsergebnis) neu berechnet.

Weil der Planungsgemeinschaft zwischenzeitlich wegen Insolvenz die Objektplanung (Leistungsphase 8 nach § 15 HOAI) gekündigt wurde, musste die restliche Honorarforderung auf rd. 443.000 € reduziert werden.

Durch intensive Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt konnte in den darauf folgenden Verhandlungen ein tatsächlicher restlicher Honoraranspruch von rd. 170.000 € festgestellt werden. Insgesamt betrug die tatsächliche Einsparung am Honorar rd. 273.000 €.

**Einsparung
rd. 273.000 €**

6.7.3.2.3 Biologische Reinigungsstufe eines Klärwerks

Die Prüfung der Bauabrechnungen eines Bauabschnitts der biologischen Reinigungsstufe eines Klärwerks umfasste im Wesentlichen den Aushub, die Verfüllung und die Abfuhr von Boden. Zusätzlich haben wir die Entsorgung von unterschiedlich belasteten Böden geprüft.

Unsere Feststellungen bezogen sich insbesondere auf nicht VOB-konforme Abrechnungen bzw. Abrechnungsunterlagen. Das Tiefbauamt/SES ist unseren Feststellungen beigetreten; es hat dabei auch eingeräumt, die Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnungen sei für einen Dritten nicht immer gegeben.

Es sagte gleichzeitig zu, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass künftig alle Abrechnungen auf der Grundlage der VOB/B und VOB/C erfolgen. Entsprechende Abrechnungshinweise sind zwischenzeitlich verbindlich eingeführt. Ihre Umsetzung fand/finder bereits mittels interner Schulungen unter Mitwirkung des RPA statt.

Fragen und Feststellungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von unterschiedlich belasteten Böden sind mit dem Amt noch nicht abschließend erörtert.

Wir stellten z. B. fest, dass Aushubmaterial mit dem Zuordnungswert Z 3 zu einer Deponie abgefahren wurde, die – nach unserer Recherche – lediglich Aushubmaterial bis zu einem Zuordnungswert Z 2 annehmen durfte.

Rückforde-
rung bisher
rd. 166.000 €

Das Amt hat bisher Rückforderungen von insgesamt rd. 166.000 € bestätigt.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6.7.4 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (UA 6150 und 6169)

6.7.4.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung im Bereich der Stadtsanierung und der Stadterneuerung hat zu Einnahmeverbesserungen von insgesamt 182.000 € geführt.

6.7.4.2 Sanierungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen

Im Rahmen des Bürokratie- und Aufgabenabbaus hat der Ministerrat am 5. April 2005 beschlossen, einen Vorschlag des Wirtschaftsministeriums umzusetzen und die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) zu ändern. Danach verzichtet das Land künftig im Bereich der städtebaulichen Erneuerung auf eine Vorabprüfung durch das RPA bei den einzureichenden Verwendungsnachweisen (Auszahlungsanträge und Abrechnungen).

Vorab-
prüfung
entfällt

Bisher hatte das RPA aufgrund der Förderbestimmungen vorab sämtliche Verwendungsnachweise, die dem RP vorzulegen waren, zu prüfen.

Für die Auszahlung der beantragten Fördermittel durch das RP waren unsere uneingeschränkten Prüfungsbestätigungen erforderlich. Diese Bestätigungsvermerke konnten erst erteilt werden, wenn sämtliche Prüfungsfeststellungen ausgeräumt waren. Auch bei den

Abrechnungen erwartete das RP unsere uneingeschränkten Bestätigungen. Künftig richtet sich die Prüfung nach § 110 GemO.

Es wurden geprüft:

Art der Verwendungsnachweise	Anzahl 2004	Einnahmen €	Ausgaben €
Auszahlungsanträge	12	3.043.061	9.894.851
Abrechnungen	2	6.588.560	6.667.285
zusammen	14	9.631.621	16.562.136

6.7.4.3 Ein aktuelles Beispiel

Im Rahmen des Grunderwerbs für die Sanierungsdurchführung in Stuttgart-Untertürkheim durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen leistete das Fachamt bei der stadtinternen Verrechnung eine Doppelzahlung, die im Folgejahr durch Rückbuchung wieder korrigiert wurde.

Dennoch wurde im aktuellen Auszahlungsantrag an das RP diese Korrektur von rd. 130.000 € als „ausgabenmindernd“ eingetragen. Da die interne Doppelzahlung nicht gemeldet worden war, durfte die Korrektur auch nicht im neuesten Auszahlungsantrag berücksichtigt werden. Aufgrund unserer Prüfungsfeststellung erhöhten sich die sanierungsbedingten Ausgaben um diesen Betrag.

Die hierdurch erzielte höhere Förderung im Rahmen des Landes-sanierungsprogramms führte – bei einem Fördersatz von 60 % – zu einer städtischen Einnahmeverbesserung von rd. 78.000 €.

**78.000 €
Mehrein-
nahmen**

6.7.5 Amt für Liegenschaften und Wohnen (UA 6200)

6.7.5.1 Mietzuschüsse / 4. Förderweg

Die im Jahr 2004 vorgelegten Abrechnungen ergaben Folgendes:

- Die LHS hat für vom Landeswohnraumförderungsprogramm erfasste Mietwohnungen 772.000 € an Zuschüssen gezahlt. Ge

genüber dem Land errechneten sich Erstattungsansprüche von 430.000 €. Der L-Bank war eine vom RPA bestätigte Abrechnung vorzulegen.

- Bei einem Objekt wurde irrtümlich an den Investor in 37 Fällen jeweils eine monatliche Zusatzförderung zuviel ausbezahlt. Die Zuvielzahlungen beliefen sich auf 7.300 €. Hierauf wiesen wir hin.

**Zuviel-
zahlung
7.300 €**

Durch das Aussetzen der monatlichen Zusatzförderung in einem Folgemonat wurde die Zuvielzahlung ausgeglichen.

6.8 Einzelplan 7 – Öffentliche Einrichtungen

6.8.1 Stadtmessungsamt

6.8.1.1 Kanalbeiträge

Die Kanalbeiträge werden vom Stadtmessungsamt erhoben. In der Bilanz des SES werden sie als Ertragszuschüsse passiviert und entsprechend den durchschnittlichen Abschreibungssätzen der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. In 2004 veranlagte das Stadtmessungsamt Kanalbeiträge von rd. 1,5 Mio € (Vorjahr: rd. 1,6 Mio €). Die Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der Kanalbeiträge betragen rd. 0,5 Mio €; sie wurden vom Stadtmessungsamt an die SES weiterberechnet.

Wir haben Vereinfachungen angeregt, auch um den Anteil der Personal- und Sachkosten an den Beitragseinnahmen zu senken.

Die Kanalbeiträge werden häufig mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erhoben. Dies führt zu Zinsverlusten. Die Ursachen für die verspätete Veranlagung sind vielfältig. Sie liegen nicht allein im Zuständigkeitsbereich des Stadtmessungsamts. Wir haben gebeten, die Geschäftsprozesse zu optimieren, damit Beiträge künftig zeitnaher erhoben werden können.

**Verspätete
Veranlagung**

6.9 Einzelplan 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen

6.9.1 Amt für Liegenschaften und Wohnen

6.9.1.1 Miet- und Pachteinnahmen (UA 8800 und 8810)

Die Sollstellungen im Bereich Mieten/Pachten erfolgten richtig und zeitnah. Die geprüften Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen wurden rechtmäßig, nachvollziehbar, präzise und zeitnah vorgenommen.

Rückstände

Probleme gibt es z. T. mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner. Zum Stichtag 1. August 2004 ergaben sich – für rd. 1.000 Einzelfälle – rückständige Miet- bzw. Pachtforderungen von rd. 2 Mio €. Die Geschäftsprozesse zur Vermeidung bzw. Realisierung von Miet- bzw. Pachtrückständen sind optimierbar. Wir empfehlen (nach dem Vorbild der SWSG) auf die säumigen Schuldner vermehrt frühzeitig zuzugehen (ggf. mit dem Ziel einer Ratenzahlungsvereinbarung) sowie insgesamt die Forderungen konsequenter zu realisieren. Das Amt hat daraufhin Maßnahmen eingeleitet, um das Forderungsmanagement zu verbessern. Unsere Anregung, frühzeitig persönlichen Kontakt zum Schuldner herzustellen, wurde ebenfalls aufgegriffen.

6.9.1.2 Erbbaurechte (UA 8815)

Die Zahl der von der LHS gewährten Erbbaurechte liegt derzeit bei etwa 2.300. Die meisten Erbbaurechte entfallen auf den Bereich Sozialer Wohnungsbau, Eigenheime und Eigentumswohnungen. Aufgrund von Grundstücksverkäufen („Streubesitz“ der SWSG) ist die Entwicklung z. Zt. rückläufig. Neue Erbbaurechte werden derzeit kaum begründet.

Die Erbbauzinsen beliefen sich zuletzt auf rd. 10,2 Mio €. Ferner sind im UA 8815 mittelbare Zuwendungen (Subventionen) von zuletzt rd. 31,7 Mio € ausgewiesen. 82 % der Gesamtsubvention (d. h. 26 Mio €) entfallen z. Zt. auf den öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Die Höhe der im Haushalt ausgewiesenen mittelbaren Zuwendungen bedarf der Überprüfung. Derzeit ergibt sich ein Auseinanderdriften zwischen Erbbauzinsen und mittelbaren Zuwendungen. Erbbauzinsen werden entsprechend dem Lebenskostenindex angepasst, während die mittelbaren Zuwendungen nur bei einem Verkauf des Erbbaurechts erhöht werden. Insgesamt angemessen wäre eine Orientierung aller mittelbaren Zuwendungen am Verkehrswert, um realistische Größen für den Haushalt zu erhalten. Würde so verfahren, erhöhten sich die mittelbaren Zuwendungen vermutlich um einen zweistelligen Mio €-Betrag.

**Mittelbare
Zuwendun-
gen zu
niedrig**

Die derzeitige Handhabung führt z. B. dazu, dass in der Jahresrechnung für zwei vergleichbare Erbbaugrundstücke (ein Erbbaurecht wurde verkauft, das andere nicht) mittelbare Zuwendungen (Subventionen) von rd. 6.300 € bzw. 80 € ausgewiesen sind, obwohl der Erbbauzins fast identisch ist.

Das Fachamt vertritt hinsichtlich der mittelbaren Zuwendungen eine andere Ansicht.

Über Erbbaurechte wurden auch Sozialwohnungen (mit-)finanziert, die ein Träger der freien Wohlfahrtspflege im vergangenen Jahr für Obdachlose errichtet hat. Bei früheren Projekten waren möglichst für jede Wohneinheit Stellplätze und Garagen errichtet worden. Ein entsprechender Bedarf bestand jedoch nicht. Aufgrund unserer Prüfung will die Stadt künftig von einer Ausnahmegestaltung in der LBO Gebrauch machen und nicht mehr auf der Errichtung von Stellplätzen bzw. Garagen bestehen. Bei dem letztjährigen Projekt konnte auf 13 ursprünglich geplante Tiefgaragenplätze verzichtet werden.

**Künftig
keine
Stellplätze
und Gara-
gen mehr**

6.10 Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft

6.10.1 Eigenbetrieb Leben & Wohnen/Sozialamt

6.10.1.1 Schlüsselzuweisungen (UA 9000)

**34.600 €
entgangen**

Die LHS erhält nach dem FAG für alle am 30. Juni eines Jahres mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldeten Einwohner Schlüsselzuweisungen (so genannter Kopfbetrag). Nach unseren Feststellungen waren mehrere Bewohner eines Wohnheimes des ELW melderechtlich in Stuttgart nicht erfasst. Von 2002 bis 2004 sind dadurch der LHS Schlüsselzuweisungen von 34.600 € entgangen. Das Wohnheim hat die betreffenden, noch im Wohnheim wohnenden Bewohner zwischenzeitlich bei der Meldebehörde angemeldet.

**Weitere
14.300 €
entgangen**

Nach § 23 Abs. 1 Meldegesetz unterliegen Personen, deren Aufenthalt in Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten überschreitet, der Meldepflicht. Sie haben sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Prüfung von in Hotels untergebrachten Sozialhilfeempfängern stellten wir drei Hilfeempfänger fest, die länger als zwei Monate im Hotel wohnten und in Stuttgart melderechtlich nicht erfasst waren. Durch fehlende Anmeldungen gingen der LHS Schlüsselzuweisungen von bisher mindestens 11.700 € verloren. Wir baten, auf Meldungen hinzuwirken. Dies war nur teilweise erfolgreich, so dass weitere 2.600 € an Schlüsselzuweisungen der LHS entgingen.

In beiden Fällen haben wir auf die gesetzlichen Meldepflichten und die Folgen ihrer Verletzung hingewiesen.

Nach Auskunft des ELW kommt er seinen Meldepflichten als Wohnungsgeber nach; auch wirke er auf die Bewohner des Wohnheims ein, ihre Meldepflichten zu erfüllen. Das Sozialamt hat zugesagt, auf die Hotelbetriebe einzuwirken, ihre Meldepflichten einzuhalten.

7 Abschließendes Ergebnis der Prüfung

7.1 Die Jahresrechnung 2004 der Landeshauptstadt Stuttgart war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der HHPI eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

7.2 Der VwH erwirtschaftete 2004 eine Zuführung an den VmH von 248,5 Mio €. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate betrug 41,6 Mio €, so dass sich eine Nettoinvestitionsrate von 206,9 Mio € ergab.

Der Allgemeinen Rücklage (inkl. Teilrücklagen) wurden in 2004 per saldo 29,9 Mio € zugeführt.

Die Schulden der Stadt (einschließlich innerer Darlehen) verringerten sich um 62,5 Mio €, die der Eigenbetriebe (mit Trägerdarlehen) stiegen um 5,3 Mio €; insgesamt lag die Verschuldung damit um 57,2 Mio € unter der des Vorjahres.

7.3 Die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der

Jahresrechnung entgegenstünden.

- 7.4** Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das RPA – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2004 nach § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Stuttgart, 19. Oktober 2005

In Vertretung

Manfred Blumenschein

Anlage

Verzeichnis der Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen

**Amt
Bericht/Fest-
stellung vom**

Betreff

Amt für Liegenschaften und Wohnen

05.10.2004 u. a.	Landesförderung „Reihenhausprogramm“ und „Innerstädtisches und stadtnahes Wohnen“
28.04.2005	Einnahmen und Ausgaben aus Miete und Pacht der UA 8800 und 8810
18.05.2005	Wohnbauförderung/Subjektförderung nach dem 4. Förderweg
13.06.2005	Jahresrechnung 2003 0 Kursaal Bad Cannstatt (UA 7600)
07.07.2005	Abbau der Fehlsubventionierung – Verwendungsnachweis 2004
22.09.2005	Erwerb eines Grundstücks

Amt für öffentliche Ordnung

07.06.2005	Rückzahlung Wechselgeldvorschuss
13.06.2005	Verwarnungsgelder der Dienststelle Lebensmittelüberwachung/Veterinärwesen
13.07.2005	Verwaltungsgebühren – Gebühren für Maßnahmen im Straßenraum der Dienststelle Verkehrsregelung und -management
27.07.2005	Jahresrechnungen 2003 und 2004 – Öffentliche Ordnung (Sondernutzungsgebühren; UA 1100)
16.09.2005	Jahresrechnung 2004 – Polizei (UA 1000)

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

30.01.2004 u. a.	EU-Projekt REVIT
17.02.2004	Sanierung Heusteigviertel – Abrechnung der Maßnahme
02.03.2004	Sanierung Stuttgart 6 – Baukosten- und Ordnungsmaßnahmenzuschuss
04.03.2004 u. a.	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – Abrechnungsprüfung
26.03.2004 u. a.	Sanierung Wangen 2 – Zwischennachweis Nr. 11
21.05.2004	– Zwischennachweis Nr. 18
09.07.2004 u. a.	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – Abrechnungsprüfung
22.07.2004	Umgestaltung eines Platzes – Abrechnungsprüfung
09.08.2004	Sanierung Bad Cannstatt 10 – Zwischennachweis Nr. 3
10.08.2004 28.10.2004	Sanierung Mühlhausen 1 – Zwischennachweis Nr. 4 – Programm LOS, Verwendungsnachweis
13.08.2004	Sanierung Weilimdorf 2 – Baukostenzuschuss
19.08.2004 u. a.	Sanierung Zuffenhausen 6 – Zwischennachweis Nr. 1
23.12.2004	Musterverträge
29.12.2004	Sanierung Möhringen 1 – Zwischennachweis Nr. 6
16.02.2005	Sanierung Zuffenhausen 6 – Vertrag als Modernisierungsbetreuer
19.04.2005 u. a.	Sanierung Weilimdorf 2 – Zwischennachweise Nr. 37 + 38
20.04.2005	Sanierung Untertürkheim 3 – Zwischennachweis Nr. 7

Bezirksämter

Verpflichtungen anderer nach § 91 BSHG (Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen)

- 04.10.2004 – Bezirksamt Wangen
 - 26.10.2004 – Bezirksamt Hedelfingen
 - 03.11.2004 – Bezirksamt Obertürkheim
 - 18.11.2004 – Bezirksamt Untertürkheim
- Jahresrechnung 2004
- 16.03.2005 – Bezirksamt Stammheim (UA 0520)

Branddirektion

- 16.09.2005 Vergabe von Fitnesstests für Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr
- 20.09.2005 Jahresrechnung 2004
 - Feuerschutz (UA 1300)

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

- 15.12.2004 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002
- 21.06.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

- 25.03.2004 u. a. Anstellungsvertrag für einen Geschäftsführer am Klinikum
- 08.04.2004 Eigene Kindertagheime des Klinikums
 - 0 Geschäftsanweisung
- 12.04.2004 Patientenfahrten/Transporte mit Taxen zwischen den Kliniken des Klinikums
- 09.11.2004 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003

Bürgerhospital

- 15.01.2004 Sonderkasse
- 13.12.2004 Miet- und Kooperationsvertrag mit einem Arzt

Katharinenhospital

26.02.2004 Sonderkasse

Krankenhaus Bad Cannstatt

15.01.2004 Sonderkasse

Olgahospital

26.05.2004 Sonderkasse

07.06.2004 Kassenbelege

12.10.2004 Personalausgaben

Eigenbetriebe Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart

05.03.2004 u. a. Erweiterung eines Mineralbades

14.09.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004
(Mineralbäder)

14.09.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004
(Hallen- und Freibäder)

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

26.07.2002 u. a. Neubau einer Seniorenwohnanlage

16.07.2004 u. a. Neubau eines Mehrgenerationenhauses
– Abrechnungsprüfung

20.07.2004 u. a. Neubau eines Generationenhauses
– Abrechnungsprüfung

06.10.2004 Unvermutete Kassenprüfung der Zahlstelle im Wohnheim
Nordbahnhofstraße

22.11.2004 Zuschüsse aus dem Staatshaushaltsplan für das
Gebäude Wernlinstr. 6

22.12.2004 Entgeltabrechnung im Frauenwohnheim Neeff-Haus

27.12.2004 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002

04.07.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 15.04.2005 Personalausgaben
- 30.09.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004

Eigenbetrieb Versorgungsmärkte und Marktveranstaltungen der Landeshauptstadt Stuttgart

- 18.11.2004 Örtliche Prüfung der geänderten Jahresabschlüsse
1997 – 2002
- 19.11.2004 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
- 19.11.2004 Standplatzvergaben
- 18.01.2005 Werbekampagne für den Großmarkt
- 05.07.2005 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004

Garten- und Friedhofsamt

- 16.01.2004 Kinderspielplatz
– Abrechnung der Landschaftsarbeiten
- 12.07.2004 Tunnel
– Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

Gesundheitsamt

- 21.10.2004 Körperbehinderten-Verein Stuttgart e. V.
- 17.03.2005 u. a. Interdisziplinäre Frühförderstelle beim Gesundheitsamt
– Landeszuschuss 2004
- 23.03.2005 Psychosoziale Begleitung Substituierter durch die
Schwerpunktpraxis
– Landeszuschuss 2004
- 22.04.2005 Psychosoziale Begleitung Substituierter in freien Praxen
durch verschiedene Träger
– Landeszuschuss 2004

Haupt- und Personalamt

29.04.2004	Technikerzulage
25.11.2004	Jubiläumsgabe nach § 103 LBG
28.02.2005	Wohnbauförderung/Subjektförderung nach dem 4. Förderweg
28.04.2005	Automatisierter Stellenplan
04.05.2005	Vergabe von (Spezial-)Reinigungsmitteln für den Bäderbereich
22.06.2005	Verwaltungskostenersätze von Eigenbetrieben
12.07.2005	Prüfung der Jahresrechnung 2004 – Empfänge, Ehrungen (UA 0001 GrNr. 6200 u. a.)
19.08.2005	Vergabe von Druckleistungen
05.09.2005	Wertgrenze für die Erfassung beweglicher Gegenstände

Hochbauamt

27.01.2004 u. a.	Kultureinrichtung – Nachtragsangebote und Zusatzverträge
02.03.2004 u. a.	Umgestaltung eines Platzes – Nachtragsangebote
15.03.2004 u. a.	Modernisierung einer Sportstätte
24.06.2004	Katharinenhospital – Abrechnungsprüfung
09.08.2004 u. a.	Holzhackschnitzelanlage in einer Schule – Nachtragsangebote
20.08.2004	Restaurant in einer städtischen Liegenschaft – Vergabe von Schreinerarbeiten
24.08.2004 u. a.	Kinder- und Jugendhaus – Nachtragsangebote
15.10.2004	Chirurgische Klinik Feuerbach – Abrechnungsprüfung
15.12.2004	Olgahospital – Abrechnungsprüfung

Jugendamt

16.12.2004	Einführung des ADV-Verfahrens RECOS 14
30.03.2005	Jahresrechnung 2004 – Reisekosten
04.04.2005	Verwendung der Dienstfahrzeuge
07.07.2005	Unterschlagung zum Nachteil der Landeshauptstadt Stuttgart im Sachgebiet Service
08.08.2005	Leistungen nach dem SGB VIII – Einzelfallprüfung im Bereich IX (Stuttgart-Ost)
22.08.2005	Vergaben und Abrechnungen von Reinigungsleistungen Unvermutete Kassenprüfungen bei städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sowie Prüfung der erhobenen Nutzungsgebühren
12.11.2004	– Abteilung Nord, Bereich III
12.08.2005	– Abteilung Filder/Neckar, Bereich IV

Kulturamt

27.01.2005	Gerätesturz Stadtarchiv
31.05.2005 u. a.	Stuttgarter Philharmoniker – Landeszuschuss 2004

L/OB-K

19.08.2005	Vergabe von Druckaufträgen
------------	----------------------------

OB/82

25.05.2005 u. a.	Word Mobility Forum – Veranstaltung 2003
------------------	---

Rechtsamt

08.09.2005	Jahresrechnung 2004 – Rechtsamt (UA 0230)
------------	--

Referat SJG

22.02.2005 u. a. Gutachten zur Prüfung der wirtschaftlichen Situation und Perspektiven des Eigenbetriebs Leben & Wohnen

Schulverwaltungsamt

07.06.2005 Mittelbare Zuwendungen für das Abendgymnasium der Volkshochschule Stuttgart e. V.

07.06.2005 Entgelte für die Überlassung von Schulanlagen

26.07.2005 Jahresrechnung 2004
– Zuschüsse für Betreuungsleistungen
(UAe 2710 und 2750)

02.09.2005 Gerätestürze 2003 und 2004 im Schulgerätelager

Sozialamt

19.02.2004 Fernmeldevertrag mit der EnBW

07.10.2004 Kooperationsvertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Stuttgart“

12.01.2005 Prüfung von Verpflichtungen anderer nach § 91 BSHG
– Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

17.02.2005 Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Hotels, Gasthöfen und Privatpensionen

01.03.2005 Dauervorschüsse für den Bereich der Eingliederungshilfe
Sozialhilfe
– Einzelfallprüfungen

Sportamt

23.12.2004 u. a. Unvermutete Kassenprüfung im Eissport-Zentrum Waldau

30.05.2005 Jahresrechnungen 2003 und 2004
– Förderung des Sports (UA 5500 – Teilbereiche)

Stadtkämmerei

- 21.02.2005 Zuweisungen aus der Spielbankabgabe
- 05.09.2005 Wertgrenze für die Erfassung beweglicher Gegenstände

Stadtmessungsamt

- 17.05.2005 Veranlagung und Erhebung der Kanalbeiträge in den HHJ 2003 und 2004, Globalberechnung

Standesamt

- 01.07.2005 u. a. Jahresrechnung 2004
– Standesamt (UA 0500)

Statistisches Amt

- 22.03.2005 u. a. Jahresrechnung 2004
– Statistisches Amt (UA 0510; Teilbereiche)

Steueramt

- 23.05.2005 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Tiefbauamt

- 14.01.2004 Anschluss einer Bundesstraße
– Abrechnungsprüfung
- 26.01.2004 Regenüberlaufkanal
– Nachtragsangebote
- 17.02.2004 Tunnel
– Abrechnungsprüfung
- 22.03.2004 u. a. Reinigung und Reparatur der Stadtbrunnen
– Vergabe des Jahresvertrags
- 29.03.2004 u. a. Parkdeck und Kreisverkehr
– Ingenieurvertrag und Nachtragsangebote
- 29.04.2004 Stadtbahn
– Ingenieurvertrag

05.05.2004 u. a.	Klärwerk – Bauvergaben, Ingenieurverträge, Montageversicherung
11.05.2004 u. a.	Klärwerk – Abrechnungsprüfung
16.07.2004 u. a.	Geschäftsanweisung für die Verwaltung von Geräten (GVG)
26.07.2004	Vergabe der Verkehrswege- und Entwässerungskanalarbeiten
15.12.2004	Brücke – Abrechnungsprüfung
22.12.2004	Bundesstraße – Abrechnungsprüfung einer Bundesstraße
16.08.2005	EDV-Verfahren „Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart“

Stichwortverzeichnis

A

Abschließendes Ergebnis der Prüfung	89
Abweichungen von den Haushaltsansätzen	36
Allgemeine Rücklage	32, 44f.
Allgemeine Zuweisungen	38
Allgemeiner Teil	15
Amt für Liegenschaften und Wohnen	83, 86
Amt für öffentliche Ordnung	62
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	82
Anlagenachweis	41
Architektenhonorar	77
Aufgaben des RPA	16f.
Ausgaben – Struktur	39

B

Bauabrechnungen	79
Bauprüfung	75
Behandlung des SB durch den GR	22
Berichte über Prüfungsergebnisse	21
Beschaffungswesen	55
Besonderer Teil	53
Betreuungsleistungen	66
Bezirksamt	60
Branddirektion	65

D

Datenbankverfahren	54
Dauervorschüsse	70
Deckungsreserve	33
Dienstverteilungsplan	60

E

Eigenbetrieb AWS	16, 17
Eigenbetrieb ELW	16, 17, 88
Eigenbetriebe KBB	16, 17
Eigenbetrieb Klinikum	16, 17
Eigenbetrieb SES	16, 17
Eigenbetrieb VMS	17
Einnahmen – Struktur	37

Einzelveranschlagung – Verstoß gegen die Erbbaurechte	26 86
---	----------

F

Feuerschutz	65
Finanzplanung	27

G

Gebühren	64
Gegenstand der Prüfung	19
Geldvermögensrechnung	43
Gemeindeordnung – Änderung der Gemeindeprüfungsanstalt	23, 54
Gesamtergebnis	32
Gewerbsteuer	36
Grundlagen der Prüfung	16

H

Haupt- und Personalamt	55
Haushaltsansätze – Abweichungen von den Haushaltsausgabereste	36 33
Haushaltsplan – Vollzug	42
Haushaltsrechnung	30
Haushaltssatzung	26
Haushaltswirtschaftliche Sperren	28
Haushaltsvolumina (Entwicklung)	27
HOAI	77

I

IuK	54
-----	----

J

Jahresrechnung	29
Jugendamt	69

K

Kanalbeiträge	85
Kasseneinnahmereste	42
Klärwerk	81
Kostendeckungsgrad	40
Kostenrechnende Einrichtungen	40
Kulturamt	68
Kulturelle Veranstaltungen	60

M

Miet- und Pachteinahmen	86
Mietzuschüsse (4. Förderweg)	83
Mindestzuführung	31

N

Nachtragshaushalt	27
Neues Kommunales	
Haushaltsrecht	24
Nettoinvestitionsrate	31

O

Örtliche Ausführungsbestimmungen	28
Örtliche Prüfung	
– der Jahresabschlüsse (Eigenbetriebe)	16
– der Jahresrechnung	16

P

Parkplatzgebühren	74
Personalausgaben	39, 57
Politische Entscheidungen	21
Polizei	62
Programmprüfung	23, 54
Prüfung	
– Arten der	20
– Gegenstand der	19
– Vorrang der sachlichen	19
– Zeitpunkt der	20
Prüfungsergebnisse	21

R

Rechnungsabschluss	30
Rechnungsprüfungsamt	
– Aufgaben	16
– übertragene Aufgaben	18
– weitere Aufgaben	17
Reinigungsleistungen	69
Rücklagen	44

S

Sachliche Prüfung	19
Sanierungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen	82
Schlussbericht	22, 23
Schlüsselzuweisungen	88
Schulanlagen	66
Schulden	
– Entwicklung	49
– Stand	47
– Vergleich	49
Schulgerätelager	67
Schulverwaltungsamt	66
Schwerpunkte	21
Seniorenwohnanlage	
– Neubau	79
Sondernutzungsgebühren	54, 63
Sonderrücklagen	46
Sozialamt	70, 88
Sozialhilfe	
– Einzelfallprüfung	72
– Empfänger	72
– Entwicklung	40
Spezialfonds	45
Sportamt	74
Sportstätte	
– Modernisierung einer	80
Stadtmessungsamt	85
Statistisches Amt	60
Statistik – Gebührensatzung	60
Stellenbesetzungssperre	28
Stellenplan – automatisierter	58
Steueraufkommen (Entwicklung)	38
Stichproben	20
Struktur der Einnahmen und Ausgaben	37
Stuttgarter Philharmoniker	68

T

Technikerzulage	58
Teilrücklagen (der allgemeinen Rücklage)	45

U

Über- und außerplanmäßige Ausgaben	33
Überörtliche Prüfung	22
Unterschlagung	
– Konsequenzen aus einer	70

V

Vergaben	56, 76, 78
Vermögenshaushalt	
– Ergebnis	32
– Struktur	38f.
Vermögensrechnung	43
Verpflichtungsermächtigungen	28
Vertragliche Prüfungspflichten	18
Verwaltungshaushalt	
– Ergebnis	30
– Struktur	37f.
Verwaltungskostenersätze von Eigenbetrieben	59
Verzeichnis der Prüfungsberichte usw.	91

Z

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	30
Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP)	45
Zuwendungen	18, 70